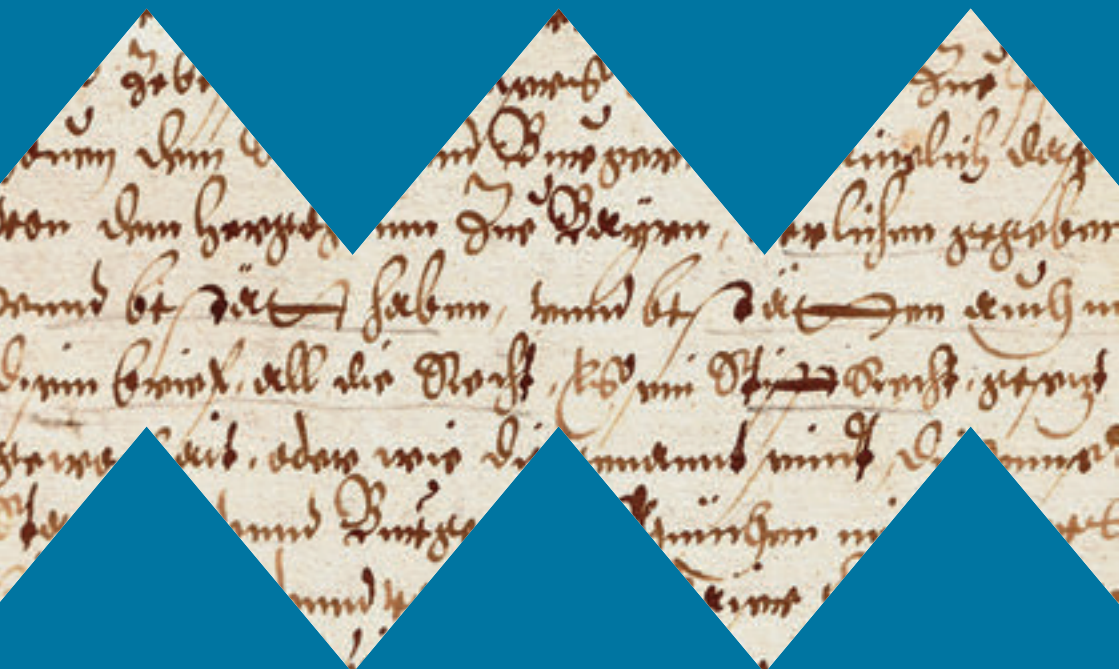


— ANDREAS SAUER M. A. —

Pfaffenhofener Stadtgeschichte(n)



„... DASS STETS RECHT IN DER STADT PFAFFENHOFEN GESPROCHEN WERDE“
STADTRECHT UND RECHTSPFLEGE IN PFAFFENHOFEN
VON DEN ANFÄNGEN BIS ZUM 19. JAHRHUNDERT

AUSGABE NR. 16 · OKTOBER 2015



PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

„Pfaffenhofener Stadtgeschichte(n)“ Nr. 16, Oktober 2015

Herausgeber:

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Hauptplatz 1 und 18

85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Tel. 0 84 41/78-0

Fax 0 84 41/88 07

e-mail: rathaus@stadt-pfaffenhofen.de

Internet: www.pfaffenhofen.de, www.pafunddu.de

Autor:

Andreas Sauer M. A.

Satz, Bildbearbeitung und Druck:

Humbach & Nemazal Offsetdruck GmbH

Ingolstädter Straße 102

85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

„... dass stets Recht in der Stadt Pfaffenhofen
gesprochen werde“

Stadtrecht und Rechtspflege in Pfaffenhofen von den
Anfängen bis zum 19. Jahrhundert

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Bürgermeisters	4
Einführung	5
1 Die Entwicklung Pfaffenhofens zum Rechtskörper	6
Aufstieg Pfaffenhofens zum Markt	
Handelsplatz und Marktrecht:	
Voraussetzung für die Vergabe von Rechtskompetenzen	
Die Etablierung von Bürgermeister und Rat	
Ablauf früher Ratsverhandlungen	
Ratswahl und Verlesung des Stadtrechts	
Referate der früheren Stadtverwaltung: Genaue Regelung der Kompetenzen	
2 Die Stadt als rechtsetzende Instanz:	14
Die „niedere“ Gerichtsbarkeit	
„Hohe“ und „niedere“ Gerichtsbarkeit: Zwei getrennte Rechtskreise	
Ablauf der Gerichtsverhandlungen	
„Augenscheinnahme“ als Mittel der Rechtsprechung	
Rechtsfälle und Streitigkeiten in der Stadt Pfaffenhofen	
Beleidigung von Bürgermeister und Rat	
Steinstrafe für übermütige Zecher	
Sündige Stadtmusiker	
Die Halsgeige: Besondere Bestrafung von Frauen	
Im Kampf gegen die Obrigkeit: Streit mit dem Pfleger um Rechtskompetenzen	
Die „Gravamina“ der Stadt Pfaffenhofen	
Orte des einfachen Strafvollzugs und Personal	
3 Der „Burgfrieden“: Rechtsgrenze der Stadt Pfaffenhofen	23
Die Ausdehnung des Burgfriedens und seine erste Festlegung 1573	
Anhaltende Streitigkeiten führen zum Setzen von Burgfriedensteinen	
Das Flurbuch von Andreas Mörter und seine Bedeutung für die Rechtsgeschichte der Stadt	

4	Das „hohe“ Strafrecht des Landesherrn und seine Handhabung in der Stadt: Der Vollzug der Blutgerichtsbarkeit in Pfaffenhofen	30
	Die Wittelsbacher erheben Pfaffenhofen zum Amtssitz Der rechtliche Rahmen der Blutgerichtsbarkeit: Inquisitionsprozess und Strafgesetzbücher Erste Hinweise auf den Vollzug der „hohen“ Gerichtsbarkeit in Pfaffenhofen Das Landgericht Pfaffenhofen: Im 16. Jahrhundert ein gefährliches Pflaster Zuständig für den schweren Strafvollzug: Landrichter, Scherge und Scharfrichter	
5	Stätten des schweren Strafvollzugs	37
	Eisenamtmannhaus und Folterturm Der Galgen: Ein mysteriöser und gemiedener Ort Die „Unehrenhaftigkeit“ des Galgens Die „Haupt-“ oder „Köpffstatt“ Die Richtstätte für die Sodomiter	
6	Rechtsfälle der „Blutgerichtsbarkeit“	44
	Bandenkriminalität im Landgericht „Urgichten“ erzählen die Geschichten von Schwerverbrechern Die Hinrichtung des Gattinnenmörders Mathias Hofschmid 1804 Der Schlusspunkt: Schwertstrafe für den Brandstifter Franz Xaver Dobmayr 1811	
7	Die Strafrechtsreform im Königreich Bayern und das Ende der Blutgerichtsbarkeit in Pfaffenhofen	52
8	Anmerkungen	53
9	Quellen- und Literaturverzeichnis	54
10	Bildnachweis	56
11	Zeitleiste	57

Grußwort des Bürgermeisters

Recht und Unrecht im „alten“ Pfaffenhofen – diesem spannenden Thema hat unser Stadtarchivar Andreas Sauer für die neueste Ausgabe der „Pfaffenhofener Stadtgeschichte(n)“ nachgespürt. Er erzählt uns nun Einiges über Stadtrecht und Rechtsprechung in früheren Jahrhunderten, über erste Ratssitzungen und die „Blutgerichtsbarkeit“, über die Todesstrafe und die letzte Hinrichtung in Pfaffenhofen im Jahr 1811.



Beginnend mit den ersten eigenen rechtlichen Kompetenzen Pfaffenhofens in der Zeit als Markt – also vor der Verleihung der Stadtrechte 1438 – geht Andreas Sauer auch auf die Anfänge unserer heutigen Stadtratssitzungen ein: Schon seit dem 14. Jahrhundert saßen Bürgermeister und Räte „zu Rat“, um über verschiedene Rechtsangelegenheiten wie Gewerbesachen, Nachtruhe, öffentliche Sicherheit und Ordnung zu urteilen.

Neben dieser „niedereren“ Gerichtsbarkeit behandeln die „Stadtgeschichte(n)“ aber auch die „hohe“ oder „Blutgerichtsbarkeit“, bei der einige Male die Todesstrafe verhängt und vollzogen wurde. So weit ging unser Stadtrat aber auch damals nicht – vielmehr oblag dieses Urteil dem vom bayerischen Herzog bzw. Kurfürsten eingesetzten Landrichter oder Pfleger.

Auch die Hinrichtungsstätten in und um Pfaffenhofen thematisiert das neue Heft und einige Beispiele veranschaulichen die damals oft grausame Rechtspraxis, bis im Jahr 1811 endlich das Kapitel Todesstrafe in Pfaffenhofen beendet wurde.

Herzlichen Dank sage ich Andreas Sauer, der wieder ein hochinteressantes Thema für unsere „Stadtgeschichte(n)“ gefunden und aufwendig recherchiert hat. Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich eine aufschlussreiche und spannende Lektüre!

Ihr Thomas Herker
Erster Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Thomas Herker". The signature is written in a cursive, flowing style.

Einführung

„Pfaffenhofen: Ein zweites München!“

So titelte Dr. Joseph Heinrich Wolf in seiner 1857 erschienenen Stadtgeschichte von Pfaffenhofen über die Stadt, in der er von 1855 bis zu seinem Tod 1857 als Advokat tätig war. Dabei ging es Wolf darum, die Verleihung des Münchner Stadtrechtsbuchs an den Markt Pfaffenhofen durch Kaiser Ludwig den Bayern in Worten angemessen zu würdigen. Für Pfaffenhofen bedeutete dies einen wichtigen Schritt hin zu eigener städtischer Rechtskompetenz.



Die Anfänge einer eigenen Gerichtsbarkeit in Pfaffenhofen bereits vor der erstmaligen Erwähnung als Stadt im Jahr 1438 und die Bedeutung Pfaffenhofens als Sitz eines Landgerichts sind zwei spannende, parallel laufende Entwicklungslinien der Geschichte des Orts. Erst die Reformen im Justizwesen zu Beginn des 19. Jahrhunderts brachten das Ende einer eigenen städtischen Gerichtsbarkeit, die hier jahrhundertlang ausgeübt wurde.

Im vorliegenden Heft geht es um Gerichtsabläufe, Gerichtsstätten und Auswirkungen der städtischen wie landesherrlichen Rechtsprechung auf die Bevölkerung und den umliegenden Raum. Einzelne Illustrationen, insbesondere Karten und Skizzen, veranschaulichen Rechtspflege und Strafvollzug in Pfaffenhofen von den einfacheren Vergehen bis hin zu den „todeswürdigen Verbrechen“.

Die verlässliche Gestaltung des Hefts lag in den bewährten Händen der Druckerei Humbach & Nemazal, die der Umschlaggestaltung bei „idee hoch zwei“. Für das gewissenhafte Lektorat sei Herrn Florian Erdle herzlich gedankt.

Andreas Sauer M. A.
Stadtarchivar

Andreas Sauer

1 Die Entwicklung Pfaffenhofens zum Rechtskörper

Aufstieg Pfaffenhofens zum Markt

Die Anfänge Pfaffenhofens liegen im Dunkeln. Weisen zahlreiche Orte im umliegenden Raum ein wesentlich höheres Alter auf – erste Erwähnungen reichen hier teils bis in das 8. und 9. Jahrhundert zurück –, tritt Pfaffenhofen erstmals im 12. Jahrhundert ins Licht der Geschichte. 1140 urkundlich genannt, nahm die Siedlung mit dem Aufstieg der Wittelsbacher als dominierender Macht im Herzogtum Bayern eine rasche Aufwärtsentwicklung. Die führenden Kräfte dieses seit 1180 in Bayern regierenden Herrschergeschlechts förderten Ansiedlungen in ihrem Territorium durch Gewährung



Übersichtskarte über die Markt- und Stadtgründungen im Raum um Pfaffenhofen mit Jahresangaben. Fälschlicherweise wird für Pfaffenhofen die Erstnennung als Stadt im Jahr 1318 angegeben.

(Kartenausschnitt aus: Bayerischer Geschichtsatlas S. 22–23)

von „Privilegien“ und bauten sie zu Handels- und Machtzentren aus. Besondere Bedeutung erlangte hier Ludwig „der Kelheimer“ (1173–1231), der im frühen 13. Jahrhundert den Landesausbau betrieb und dabei auch Pfaffenhofen im Blick hatte.

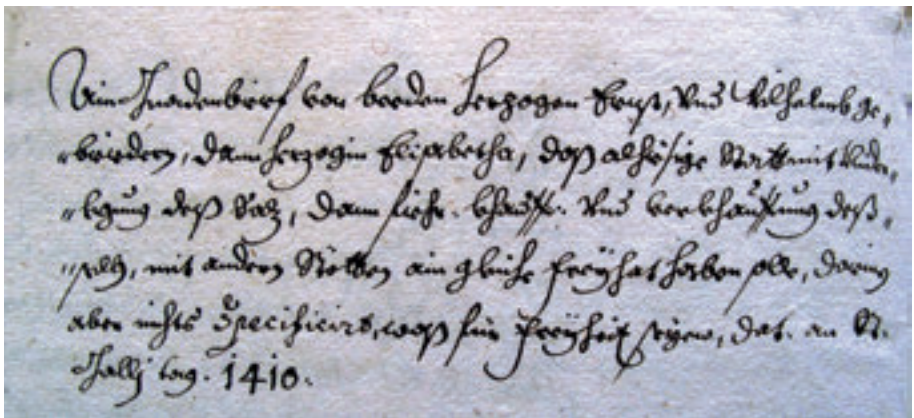
Hier, wo die Wittelsbacher im Bereich des heutigen Hofbergs eine Burg als Verwaltungssitz und Zeichen ihrer gewonnenen Macht besaßen, vergab er noch im 12. Jahrhundert Marktrechte und gewährte dem Ort die Abhaltung eines Wochenmarkts und dreier Jahrmärkte.

In einer Urkunde des Klosters Indersdorf von 1197 wird Pfaffenhofen als Markt („in foro Pfaffenhovn“) bezeichnet.¹ Der zeitlich unbestimmte Akt der Ausstattung Pfaffenhofens mit Marktrechten war die Initialzündung für die Schaffung eines Rechtskörpers mit eigener Rechtsprechung.

Handelsplatz und Marktrecht:

Voraussetzung für die Vergabe von Rechtskompetenzen

Die Rechtsprechung lag zunächst in den Händen der jeweiligen Landesherrn, in Altbayern bei den Wittelsbachern. Mit der durch sie erfolgten Vergabe von Markt- und Stadtrechten, sogenannten „Freiheiten und Privilegien“, ging eine wirtschaftliche Stärkung der jeweiligen Siedlungen, so auch Pfaffenhofens, einher. Mit dem aufkommenden Handels- und Gewerbeleben setzte der Zuzug von Gewerbetreibenden und Kaufleuten ein, der einen wirtschaftlichen Aufstieg mit sich brachte. Die neu gegründeten Märkte oder



Im Privilegienbuch der Stadt Pfaffenhofen ist ein Gnadensbrief der Herzöge Ernst und Wilhelm und ihrer Schwester Elisabeth vom St. Gallentag 1410 verzeichnet, der den Pfaffenhofenern das Recht einer Salzniederlage und des Handels mit diesem damals wirtschaftlich wichtigen Handelsgut gewährt.

[Stadtarchiv Pfaffenhofen a. d. Illm Nr. 52]

zu Märkten erhobenen Ansiedlungen zählten oft nur wenige Hundert Einwohner, gewannen aber mit zunehmender Wirtschaftskraft an Bedeutung.

Die Verknüpfung von wirtschaftlichen und rechtlichen Privilegien macht ein Gnadenbrief der Herzöge Johann und Ernst vom „Pfinztag vor St. Georg“ (12. April) 1395 deutlich, wonach dem Markt Pfaffenhofen der Zoll auf Wein und Bier von durchfahrenden Händlern entrichtet werden musste. Auch das Recht auf Errichtung einer Salzniederlage gewährten die bayerischen Herzöge am „Gallustag“ (14. Oktober) 1410 den Pfaffenhofener Bürgern.²

Folge dieser Entwicklung wiederum war – dies ist für Städte und Märkte im Hoch- und Spätmittelalter (Zeitraum von 1200 bis 1500) charakteristisch – der aufkommende Wunsch der Bevölkerung nach weiterer Eigenständigkeit in Verwaltung und Rechtsprechung. Mit der Gründung zahlreicher Märkte ab dem 12. Jahrhundert, ihre Zahl überstieg in Altbayern die der Städte beträchtlich – 1687: 106 Märkte und 35 Städte, Verhältnis 1794 127:42 –,³ wurde ein neuer Verfassungstyp geschaffen, der einer Stadt in verschiedenen Bereichen sehr verwandt war. Die in der Forschung verwendete Bezeichnung „Minderstadt“ weist auf ähnliche Verwaltungsstrukturen sowie gleich geartete Privilegien und Freiheiten der damaligen Städte und Märkte hin.

Auch deshalb erhielt Pfaffenhofen schon vor der ersten Erwähnung als Stadt 1438 in älteren Quellen Bezeichnungen, die primär Städten zustanden: 1197 als „forum“ (Markt) bezeichnet, nennen Quellen von 1231/1237 den Ort Pfaffenhofen „Dorf“ und herzogliches Amt, 1318 jedoch „oppidum“, eigentlich eine Bezeichnung einer städtisch geprägten, befestigten Ansiedlung. 1329 und noch 1437 führt Pfaffenhofen wieder die Bezeichnung „Markt“.⁴

Die Etablierung von Bürgermeister und Rat

Die Förderung von Städten und Märkten als Wirtschaftszentren und die im Zuge des wittelsbachischen Verwaltungsausbaus vollzogene Einrichtung von Landgerichten als Verwaltungseinheiten führten zu einer Übertragung erster Rechtskompetenzen.

Diese Entwicklung wird im Markt Pfaffenhofen im 14. Jahrhundert sichtbar, als nach der Vergabe wirtschaftlicher Privilegien (Marktrechte) auch erste Rechtskompetenzen übertragen wurden. Zu deren Ausübung mussten jedoch auch Gremien geschaffen werden, die über strittige Fälle urteilen sollten. Dazu waren „Bürgermeister und Rat“ ausersehen, die aus der Einwohnerschaft gewählt wurden.

In einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern vom „Mittwoch vor St. Catharina“ (24. November) 1345 gewährt er „Bürgermeister und Rat“ das Recht, Bürger, die ihren Besitz nicht ordentlich versteuern, zu bestrafen. Mit der „Verleihung des Münchner Stadtrechtsbuchs“ an den Markt durch Kaiser Ludwig den Bayern im Jahr 1335, das Her-



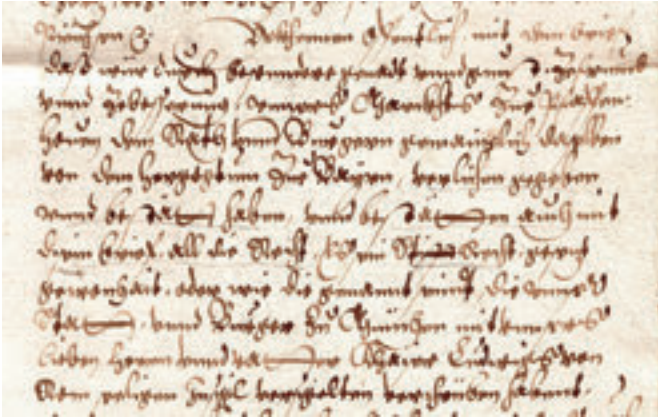
Darstellung Ludwigs „des Bayern“, der dem Markt Pfaffenhofen das Münchner Stadtrechtsbuch verlieh und damit dessen Rechte erweiterte.

zog Johann im Jahr 1393 bestätigte, erhielt Pfaffenhofen noch nicht den Rang einer Stadt.⁵ Dieser Rechtsakt schuf jedoch die Grundlage für die Ausbildung einer „Gemeindeverfassung“ für Pfaffenhofen, eines Markt- und später Stadtrechts, das bis zum beginnenden 19. Jahrhundert die Rechtsgrundlage des Gemeinwesens bildete.

„Bürgermeister und Rat“ bildeten ab dem 14. Jahrhundert die Instanzen für eine unabhängige Regelung gemeindlicher Belange und Streitigkeiten. Mit der Bildung eines Rats aus den Bürgern, der zunächst über wirtschaftliche Angelegenheiten, später über alle Fälle des öffentlichen Lebens verhandelte (in Pfaffenhofen erstmals 1333 nachgewiesen),

und einem Bürgermeister als „Vorstand“ entstand ein Gremium, dem im Lauf des 14. Jahrhunderts vom bayerischen Herzog als Landesherrn auch die „niedere“ Gerichtsbarkeit – sie umfasste etwa die Polizeigewalt mit der Bestrafung leichterer Vergehen und die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – übertragen wurde. Damit war Pfaffenhofen zu diesem Zeitpunkt, noch ohne im Rang einer Stadt zu stehen, zum eigenständigen Rechtskörper im Herzogtum Bayern geworden. Die bis dahin hier fungierenden Marktrichter waren noch vom Herzog selbst eingesetzt worden.

Noch vor der ersten Erwähnung Pfaffenhofens als Stadt am 4. Februar 1438 im Zuge eines „Jahrtags“ waren dort die „verfassungsmäßigen“ Voraussetzungen für eine eigene Rechtsprechung geschaffen worden. Mit dem Bau einer Ringmauer von vier Stadttoren und 17 Türmen bis zum Jahr 1438 hatte Pfaffenhofen auch von außen sichtbar das Aussehen und Gepräge einer spätmittelalterlichen Stadt erhalten.



Die gewährten Freiheiten und Privilegien mussten immer wieder von den Herzögen bestätigt werden. Im Privilegienbuch der Stadt Pfaffenhofen sind in Abschrift sämtliche ab dem 14. Jahrhundert gewährten Rechte dokumentiert, so auch die Bestätigung der Freiheiten durch Herzog Johann aus dem Jahr 1393 (Auszug):

„... Bekennen öffentlich mit dem Brief, / daß wür durch besondere Genadt unnd Gunst ze Frumb / und ze Besserung unnsers Marckhtes zue Pfaffen- / hoven dem Rath und Burgern gemeinlich daselben / von dem Herzogtum zue Bayrn verlichen gegeben / unnd bestätt haben unnd bestätten auch mit / disem Brief all die Recht, es sein Stiffrecht, Gesetz, / Gewonhait oder wie die genannt seindt, die unnsere / Statt unnd Burger zu München mit unnsers / lieben Herrn unnd Vatter Khaiser Ludwigs von / Rom seligen Insigil versigelten verschrüben habent.“

[Stadarchiv Pfaffenhofen a. d. Ilm Nr. 52]



Ausschnitt aus dem Kupferstich von Anton Wilhelm Ertl aus dem Jahr 1687 mit der heutigen Ingolstädter Straße und dem Ingolstädter Tor (links). Im rechten der zwei Stadttürme an der Nordseite der Ummauerung war die Folterkammer untergebracht.

Ablauf früher Ratsverhandlungen

Im 12. und 13. Jahrhundert sprach der vom Herzog eingesetzte Landrichter, quasi in Funktion als „Stadtrichter“, über alle Bereiche des Marktes Recht. Der Landesherr versuchte in dieser Epoche noch selbst das Zepter in der Hand zu halten. Erst ab dem 14. Jahrhundert entwickelte sich eine unabhängige Ratsvertretung in Pfaffenhofen, die erstmals als Rechtsinstanz fungierte. Der Rat, anfangs noch nicht in der späteren Unterscheidung zwischen innerem und äußerem Rat, setzte sich aus Bürgern des Marktes zusammen. Sie trafen sich zum Gerichtstag, der zunächst im Freien auf der „Gerichtsschranne“ gehalten wurde, „um zu Gericht zu sitzen“. Dieser Gerichtsort befand sich bei einer Eiche auf der Anhöhe beim „Stepperger Hof“ an der äußeren Moosburger Straße.

Nach eingehender Beratung verkündete anfangs noch der „Stadtrichter“ die Urteile und Rechtssprüche. Aus dem Amt des Stadtrichters ging der im 14. Jahrhundert für Pfaffenhofen bereits nachgewiesene, aber erst 1412 mit „Heinrich dem Pröchsel“ namentlich genannte Bürgermeister als Vorstand des Rates hervor.

Mitglieder des Rates, und dies unterstreicht abermals die Verknüpfung von wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen, waren bereits im 15. Jahrhundert Kaufleute, Bierbrauer und Betreiber besonderer Handwerke wie die Lebzelter und Goldschmiede. Dies blieb bis in das 19. Jahrhundert hinein nahezu unverändert so bestehen. Diese Gewerbe bestimmten das Handelsleben und damit auch die wirtschaftliche Entwicklung Pfaffenhofens, und ihre Inhaber hatten ein großes Interesse an der Ausübung der Rechtsgewalt.

Ratswahl und Verlesung des Stadtrechts

Die Ratswahl erfolgte jeweils zu Jahresbeginn im damaligen Rathaus, dem ehemaligen kurfürstlichen Rentamt (Hauptplatz 20). Nach einem genau festgelegten Verfahren wurden dabei Wahlmänner bestimmt, um den „inneren“ Rat und den Bürgermeister sowie den erweiterten „äußeren“ Rat zu wählen. Das Wahlergebnis musste vom Herzog bestätigt werden und wurde erst zum Rechtstag auf dem „ehelichen Taiding“, das immer am ersten Sonntag nach Dreikönig gehalten wurde, bekannt gegeben.

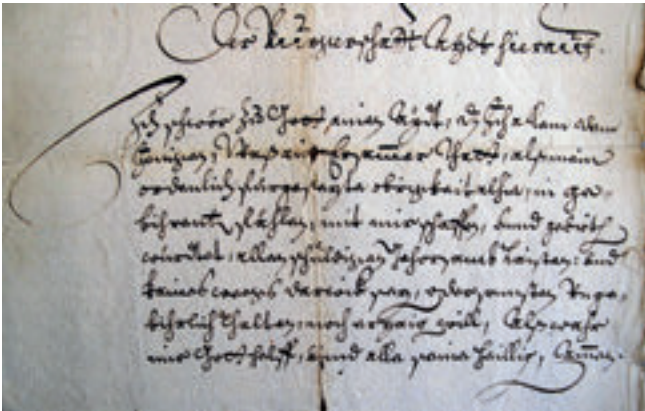
Wichtig in Hinblick auf die Pflege des Stadtrechts war die nach Abschluss der Wahlen „zur Erinnerung aller“ erfolgende Verlesung aller Statuten („Vorhaltspunkte“) der Stadt, die die Rechtsgrundlage des Gemeinwesens bildeten.



Skizze des Pfaffenhofer Rathauses, wie es bis in das 19. Jahrhundert hinein aussah, angefertigt von Eduard Luckhaus nach alten Abbildungen und Planunterlagen.

Am folgenden Tag trat der Rat das erste Mal zusammen. Der aus dem inneren Rat gewählte Bürgermeister vereidigte die Mitglieder des erweiterten äußeren Rats und vergab die in Pfaffenhofen bestehenden Ämter.

In dieser Form verlief die Rats- und Bürgermeisterwahl bis zum frühen 19. Jahrhundert. Seit der Zeit des 30-jährigen Krieges (1618–1648) wurden in den bayerischen Städten, so auch in Pfaffenhofen, zwei Bürgermeister gewählt. Der Amtsbürgermeister führte die Geschäfte, sein Stellvertreter war der sogenannte „Vizebürgermeister“, sie wechselten im halbjährigen Turnus.⁶



Die Pfaffenhoferer Bürgerschaft hatte jährlich einen Eid auf die Befolgung der städtischen Ordnungen und Gesetze zu schwören: „Der Burgerschaft Aydt hierauf.

Ich schwör zu Gott ainen Aydt, dß ich allem dem- / jenigen, waß ain ersammer Rhatt, als mein / ordentlich fürgesetzte Obrigkeit alhie in ge- / bihrenten

Fählen mit mir schaffen und gebiethen / würdtet, allen schuldigen Gehorsamb laisten und / kainesweegs darwider sezen oder sonnst unge- / bihrlich verhalten noch erzaigen will. Alß wahr / mir Gott helff unnd alle seine Heilligen. Amen“ (Stadtarchiv Pfaffenhofen a. d. Illm Nr. 248)

Referate der früheren Stadtverwaltung: Genauere Regelung der Kompetenzen

Schon im 16. Jahrhundert wurden den Räten zahlreiche Aufgabenfelder übertragen, um die Abläufe in der Stadt zu regeln. Bis zu 18 Ämter und Verwaltungsbereiche bestanden in der Stadt, die von Mitgliedern des inneren und äußeren Rats und der „Gmain“ (Vertretung aller Bürger) ausgeübt wurden. Unter ihnen waren einige Aufgabenfelder besonders häufig in den Ratsverhandlungen vertreten, da es in bestimmten Bereichen häufig zu Streitigkeiten oder Übertretungen kam.

„Spitzenreiter“ war die Gewerbeaufsicht, die beispielsweise die Gesellen- und Meisterstücke der Handwerker zu begutachten und gegebenenfalls Strafen zu verhängen hatte. Hinsichtlich der Nahrungsmittelproduktion mussten „Bier- und Fleischsetzer“ sowie „Brotbeschauer“ häufig wegen „geringen“ (schlechten) Biers, mangelndem Einschenken oder auch beim Gewicht von Brot und Semmeln einschreiten und hatten Strafen zu verhängen. Das „gemeine Stadtbauamt“ hatte sich häufig mit Angelegenheiten wie feuergefährlichen Rauchfängen und der Missachtung der Bauvorschriften an der Stadtmauer auseinanderzusetzen.

Die mangelnde Einhaltung der geltenden Ordnungen wie der Torsperr-, der Feuerlösch- und verschiedener Gewerbeordnungen sowie zahlreiche Übertretungen der öffentlichen Sicherheit wie übermäßiges Trinken, liederlicher Lebenswandel oder nächtliches Umherziehen spiegeln sich immer wieder in den Ratsprotokollen als Quelle des Stadtrechts und der rechtlichen Tätigkeit des Stadtrats.

2 Die Stadt als rechtsetzende Instanz: Die „niedere“ Gerichtsbarkeit

„Hohe“ und „niedere“ Gerichtsbarkeit: Zwei getrennte Rechtskreise

Noch bis in das 19. Jahrhundert hinein bestimmten zwei Rechtsebenen, die sich im 14. Jahrhundert ausgebildet hatten, die Rechtsprechung und den Strafvollzug in Altbayern. Die „hohe“ oder „Blutgerichtsbarkeit“ unterstand dem Herzog oder Kurfürsten als oberstem Landesherrn und umfasste alle „todeswürdigen“ Verbrechen, also Vergehen, die mit dem Tode bestraft wurden. Dies waren Totschlag, Nötigung und Diebstahl ab einer gewissen Geldmenge. Die Amtsvorstände in den Landgerichten, die sogenannten „Pfleger“ oder Landrichter, bekamen als gelehrte Juristen diese Rechtszuständigkeit übertragen und verhängten die Urteile im Namen des Landesherrn. Die „niedere“ Gerichtsbarkeit hingegen betraf Ordnungswidrigkeiten, Polizeistrafen, das Recht der Steuereinhebung, die Musterung, aber auch kleinere Diebstähle. Diese Rechtskompetenz verlieh der Landesherr ab dem 14. Jahrhundert Städten und Märkten, die nicht einer Adelherrschaft angehörten, sowie den weltlichen (adeligen) oder geistlichen Inhabern (Klöster) sogenannter „Hofmarken“, um durch diese Zugeständnisse ihrer Treue und Gefolgschaft sicher zu sein. Diese kleinen Rechtsbezirke waren Bestandteile der Landgerichte, in juristischer Hinsicht jedoch eigene Rechtskörper, in denen ein Hofmarksrichter für Recht und Ordnung sorgte.

Ablauf der Gerichtsverhandlungen

In der Stadt Pfaffenhofen durfte ab dem 14. Jahrhundert die „niedere“ Gerichtsbarkeit ausgeübt werden. Entsprechende Rechtsfälle wurden im Gremium von Bürgermeister und Rat – anfangs im Freien, später im Rathaus – verhandelt und abgeurteilt.

Die Verhandlung einer derartigen Rechtsangelegenheit wurde mit einer Klage eröffnet, worin ein Geschädigter einen Täter wegen eines Delikts oder einer Gesetzesübertretung anklagte und den Sachverhalt aus seiner Perspektive schilderte. Der Beschuldigte erhielt in der „Replik“ (Antwort) die Gelegenheit, den Fall aus seiner Sicht darzustellen und sich zu verteidigen. Nun erhielt nochmals der Kläger in der „Duplik“ die Möglichkeit, seine Anschuldigungen zu wiederholen und zu bekräftigen. Anschließend beriet sich der Rat und verkündete den Verhandlungsgegnern den Urteilsspruch.

Anders als die heute übliche Gefängnisstrafe sahen die bayerischen Rechtsordnungen bis zum 18. Jahrhundert verschiedene, heute nicht mehr bekannte Strafmaße vor. Häufig verhängt wurde bei der Aburteilung kleinerer Delikte die sogenannte „Steinstrafe“, bei der Gesetzesübertreter ihre Tat mit der Gabe von 250, 500 oder 1000 Steinen sühnen mussten. Die Gerichtsprotokolle nennen in diesen Fällen häufig den entsprechenden Geldwert in Gulden. 1000 Steine entsprachen etwa dem Wert von 2 Gulden.⁷

Gängige und in Pfaffenhofen häufig vollzogene Strafen waren das vor dem Rathaus erfolgte „in den Stock Schlagen“, das Stellen an den Pranger und, verurteilten Frauen vorbehalten, die Geigenstrafe. Pranger und Vorrichtungen zur Aufstellung anderer Strafinstrumente befanden sich am alten Rathaus, wo die Verurteilten der Öffentlichkeit zur Schau gestellt wurden.

„Augenscheinnahme“ als Mittel der Rechtsprechung

Die heute noch gebräuchliche Redewendung „etwas in Augenschein nehmen“ geht auf eine alte Rechtspraxis zurück, um einen unklaren Sachverhalt bei Grenzstreitigkeiten



Kolorierte Skizze von der „Augenscheinnahme“ der Obrigkeit, die aufgrund der Differenzen zwischen der Stadt und der „Gmain“ von Reising um Weiderechte im Jahr 1778 notwendig geworden war. Der Plan zeigt unter anderem links oben die bis 1804 an der Moosburger Straße stehende St. Nikolai-Kirche und in der unteren Bildhälfte die früheren Gabisgärten. (Stadtarchiv Pfaffenhofen a. d. Ilm Nr. 60)

oder Wegerechten aufzuklären. Auch seitens der Stadt musste wiederholt von diesem Weg der Rechtsfindung Gebrauch gemacht werden.

Am 2. November 1767 wurde zur Klärung einer Streitsache zwischen dem Rotgerber Christian Schöll als Kläger und dem Lebzelter Franz Xaver Lidl als Beklagtem eine Augenscheinnahme vorgenommen. Lidl bat den Rat darum, bezüglich der Grasnutzung auf der „Lucken“ und einem Fahrtrecht im „Paumann-Feld“ die Situation vor Ort zu besichtigen. Der Magistrat legte ein Protokoll über den Augenschein an, um „sodann [zu] sprechen, was rechtens ist.“

Das Protokoll wurde in Beisein zweier vereidigter Zeugen – dies waren Georg Schmid, Spitalbaumeister, 78 Jahre alt, Bauerssohn von Heißmanning, und Veith Germayr, Feldhüter, „über 50 Jahre alt“, Bauerssohn von Riedhof, angelegt. Da beide des Schreibens unkundig, jedoch wegen ihrer Kenntnis der Grundstückssituation für die Beurteilung wichtig waren, hielt der Stadtschreiber ihre Aussagen fest. Sie äußerten sich zu der Situation auf den betreffenden Grundstücken, woraufhin der Bescheid des Magistrats erging und durch Setzung von „ordentlichen Markstecken“ der Grenzverlauf geklärt wurde. Die meist beim Augenschein angefertigte Skizze ist in diesem Fall nicht erhalten geblieben.⁸

Rechtsfälle und Streitigkeiten in der Stadt Pfaffenhofen

Obwohl für die Stadt Pfaffenhofen die Ratsprotokolle nur sehr bruchstückhaft vorliegen, lassen sich aus einigen konkreten Rechtsfällen Delikte feststellen, die vom Rat zu behandeln, zu ahnden und zu vollziehen waren. Lediglich bei Wiederholungstätern,

bei denen die verhängten Strafen keine Wir-



Außenansicht des „Türttors“, das der einzige Durchgang war, wo man nachts nach genauer Befragung noch in die Stadt gelangen konnte. Mangelnde Dienstpflicht des Torwärters führte 1594 zur Schaffung der Torsperrordnung, nachdem mit Thobias Wolff einer der meist gesuchten Verbrecher im Herzogtum Bayern hier eingelassen worden war [Aufnahme vor 1890].

kung zeigten bzw. keine Zahlungen geleistet wurden, wandten sich Bürgermeister und Rat an das Landgericht als vorgesetzte Stelle. Es sollte den Fall übernehmen und bei Bedarf ein Gutachten beim Hofrat als höchste Rechtsinstanz im Land einholen, um durch ein „geschärftes“ Strafmaß die Rechtssache regeln zu können. Themen der Verhandlungen waren vielfach nächtliches Ausbleiben, Spielen und Würfeln, übermäßiges Trinken und „Rumor“ (nächtliches Lärmen).

Für das Kartenspielen in der Christnacht verurteilte der Rat die Übertreter am 13. Januar 1574 zur Turmstrafe und zur Zahlung von 1000 Steinen bzw. 2 Gulden. Die doppelte Strafe gab es für die Gewährung von Unterschlupf für „Gunkel und Gamblosleute“. Nichtbesuch der Gottesdienste und stattdessen Sitzen in Spielhäusern zog eine Strafe von 6 Gulden nach sich. Nächtliches Ausbleiben, „welches einem Ehemann nit gebüre“, wurde mit der Turm- und Steinstrafe geahndet.

Weitere „gängige“ Delikte waren unerlaubtes Entnehmen von Holz aus den Wäldern (Holzfrevell), der Bruch des „Friedbots“, „unnütze Worte“ oder unerlaubtes Übersteigen der Stadtmauer.

Beleidigung von Bürgermeister und Rat

Am 28. August 1767 wurde der Bierbrauer Johann Zunhammer vor den Rat gerufen, da er sich gegenüber der Obrigkeit ungebührlich benommen hatte. Zunhammer, der auch Angehöriger des Gemeindeausschusses (Vertretung der gesamten Bürgerschaft) war, hatte sich gegen den Stadtrat, Bürgermeister Franz Xaver Däflmayr und Stadtbaumeister Karl Ofner „theils ungehorsam, widerspenstig und noch dazu mit ausgestossenen gefährlichen Betrohungen ohne mindist gehabte Ursach angelassen, und also sich zimlich köck und grobfählig vergangen“.

Als „verdiente“ Strafe und zugleich als abschreckendes Beispiel für die Bürger wurde er vor- und nachmittags eine Stunde in den Stock geschlagen. Zur Verkündung des Urteilspruchs ließ man Johann Zunhammer vorladen und schritt anschließend sofort zum Vollzug der Strafe. Im Wiederholungsfall drohte man ihm Strafverschärfung an. Doch auch Bürgern, die über den öffentlich zur Schau gestellten Bierbrauer spotteten, drohten Strafen. Wer sich über ihn lustig machte oder ihm etwas vorzuwerfen hatte, „es mag hernach in Gespas oder aus Ernst geschechen“, sollte einen Tag bei Wasser und Brot in den Turm gesperrt, im Wiederholungsfall ebenfalls mit der Stockstrafe belegt werden.⁹

Steinstrafe für übermütige Zecher

Überlanges Trinken und Zechen in den zahlreichen Wirtshäusern und Brauereien war ein häufiges Delikt, über das die Stadtoberen zu urteilen hatten. Am 30. Mai 1767 belegte der Rat die Bürgersöhne Thomas Karl, Kaminfeger, Georg Schweizer, Müllersohn, Mathias Beyrl, Maurersohn, Felix Ostermayr und Johann Thaller, Metzgersohn, mit der Strafe von je 250 Steinen, da sie in den Häusern von Franz Xaver Kirmayr und Joseph Kramer (Hauptplatz 39 „Bortenschlager“ bzw. Sonnenstraße 4 „Kramerbräu“) über die erlaubte Zeit hinaus „zechent angetroffen“ wurden. Hier drohte Wiederholungstätern eine Verdoppelung des Strafmaßes. Die Bierbrauer wurden strengstens angehalten, nicht zu später Stunde noch Bier auszuschenken.

Sündige Stadtmusiker

Auch Stadtbedienstete gerieten gelegentlich in die Fänge der Justiz, wie es sich 1769 zutrug. Der Chorregent als angestellter Stadtmusiker war den schönen Dingen nicht abgeneigt. Er schwärmte an vielen Tagen und Nächten herum, entfernte sich an zwei bis drei Nächten von seiner Ehefrau und übernachtete bei anderen, liederlichen Frauen. Seine Frau dagegen bedrohte er mit dem Tod und machte seine Drohungen mit schweren Schlägen wahr. Mit der Haltung des Schulunterrichts und der Singstunden war er sehr nachlässig und verkaufte sogar die Chorgeige, um sich Bier zu besorgen. Der Kantor behandelte seine Frau ebenso schlecht und „schmähte“ in den Wirtshäusern die Obrigkeiten. Er ließ Bier auf den Chor der Stadtpfarrkirche, wo das Allerheiligste ausgesetzt war, tragen und trank es dort mit „höchster Ergernuss“. Dieses skandalöse Verhalten der beiden Musiker blieb jedoch nicht ungeahndet. Beide wurden am 22. September 1769 mit der Stockstrafe belegt, im Wiederholungsfall drohte ihnen der Verweis an höhere Stellen zu schärferer Bestrafung.¹⁰

Die Halsgeige: Besondere Bestrafung von Frauen

Eine besondere Bestrafung bestand für Frauen, die Gesetzesübertretungen begingen. Insbesondere liederliches Verhalten und nächtliches Herumziehen war mit einem eigenen Strafenkatalog belegt. So erging es auch der Siebmachersfrau Theresia Thum. Sie hielt sich gerne beim Kürschner Joseph Müller auf, was bald den Zorn der Stadtbürgerschaft erregte. Am 2. Dezember 1767 verkündete der Rat das Urteil. Sollte sie noch einmal in fremden Häusern angetroffen werden, drohte ihr eine achttägige Geigenstrafe, im Wiederholungsfall sogar die Arbeitshausstrafe, um ihren Lebenswandel nachdrücklich „zu bessern“. Da sich die Siebmachersfrau nicht an die Auflagen hielt, kam sie tatsächlich zur Besserung ihres Lebenswandels in die Geige vor dem Rathaus und wurde zum Gespött der Bevölkerung.

Schließlich wurden ihr und ihrem Mann Ignaz Thum zwei Lösungswege angeboten: Entweder sollten sie wieder „zusammenfinden“ oder sich vor einem Consistorium als höchster geistlicher Instanz in Ehesachen im zuständigen Bistum Augsburg scheiden lassen, um die vom kurfürstlichen Rentamt als oberster Regierungsbehörde angedrohte

Arbeitshausstrafe zu vermeiden. Da zwar der Mann bereit war, wieder mit seiner Frau zusammenzuleben, diese es aber verweigerte, wurde die angedrohte Arbeitshausstrafe wahr gemacht und die Frau nach München geschickt, wo man sie in das am heutigen Viktualienmarkt befindliche Arbeitshaus steckte.¹¹



Schandgeige, wie sie auch in Pfaffenhofen zur Bestrafung von Vergehen verwendet wurde.

Im Kampf gegen die Obrigkeit: Streit mit dem Pfleger um Rechtskompetenzen

Trotz der klaren Trennung zwischen den Kompetenzen der Stadt als ausübender Gewalt der niederen Rechtsprechung und des Pflegers als Vollzugsorgan der hohen Gerichtsbarkeit gab es wiederholt Schwierigkeiten in der Handhabung auftretender Rechtsfälle. Stadtmagistrat und Bürgerschaft auf der einen und Pfleger Christoph von Chamer auf der anderen Seite, gerieten sich im 16. Jahrhundert wiederholt in die Haare, als es um die Zuständigkeit in bestimmten Rechtsfällen ging.

Um diesbezüglich ein für alle Mal Rechtssicherheit zu besitzen, schloss man nach jahrelangem Streit einen Vertrag, in dem die strittigen Punkte aufgeführt und die jeweils zuständige Instanz angegeben wurden.

Im Vertrag angesprochene Punkte waren Beleidigungen der Stadtvertreter durch den Pfleger, Nutzung des Wasserrechts am Gerolsbach, falsche Gebühreneinzahlung seitens des Pflegers, Rechte an Feldgründen, Gewerbesachen aber auch die ordentliche Torsperre seitens der Stadt oder der rechtzeitige Aushang herzoglicher und kurfürstlicher Anordnungen durch die Stadt. Die Einordnung spezieller Rechtsfälle nahm einen wesentlichen Teil des Vertrages ein. Hier maß sich der Pfleger oft an, kleinere Übertretungen selbst anzuzeigen bzw. zu übernehmen und potenzielle Übeltäter eigenmächtig zu verhaften. Das auf Empfehlung der „fürstlichen Annwäth unnd Räth“ geschaffene umfassende Regelwerk vom 9. Dezember 1567 sorgte jedoch für Klarheit in den angesprochenen Punkten und künftige Streitigkeiten zwischen Stadt und Pfleger wurden zur Ausnahme.¹²

Die „Gravamina“ der Stadt Pfaffenhofen

In Altbayern hatten Einzelpersonen und Körperschaften das Recht, die obersten Regierungsstellen in München auf Missstände und Ungerechtigkeiten hinzuweisen. Derartige Beschwerden, sogenannte „gravamina“, richtete wiederholt auch die Stadt Pfaffenhofen ab 1628 nach München. Adressat waren die sogenannten „Landstände“ (Vertreter von Adel, Geistlichkeit sowie Städten und Märkten), die sich mit den vorgetragenen Punkten auseinandersetzen und in Abstimmung mit dem Kurfürsten eine Lösung herbeiführen mussten.

Inhalt der Beschwerden aus Pfaffenhofen waren wirtschaftliche Nachteile für die Stadt, die durch Fürkäufer und umherziehende Kramer verursacht wurden. Sie trieben verbotenerweise auf dem offenen Land Geschäfte mit der Bevölkerung, wodurch die Märkte Pfaffenhofens erheblichen Schaden litten und das Gewerbeleben in der ohnehin schwierigen Zeit des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648) einen Niedergang erlebte.¹³

Orte des einfachen Strafvollzugs und Personal

Die im 13. und 14. Jahrhundert noch im Freien abgehaltenen Ratssitzungen fanden später im Rathaus statt, das sich ab etwa 1438 am Hofberg befand. Am Rathaus befanden sich auch Instrumente zum Strafvollzug wie der Pranger oder der Stock.

Darüber hinaus gab es auch Orte zur vorübergehenden Internierung von Gesetzesbrechern. Dazu gehörten der „Pfänder-“ oder „Schuldturm“ am Stadtgraben oder der im 19. Jahrhundert abgebrochene „kalte Turm“ oder Strafturm an der unteren Stadtmauer. Der Amtsbote, auch als „Büttel“ oder Gerichtsdienstler bezeichnet, war für den Vollzug der Strafen durch die Stadt wichtig. Aufgabe des Stadttürmers, der zunächst auf dem Kirch- turm und später im Dachgeschoss des „Großen Stadthauses“ (Hauptplatz 21) wohnte,



Der Pfänder- oder Schuldturm besaß entlang der Stadtmauer einen schmalen Treppenaufgang für den Türmer, der dort Internierte bewachen musste (Aufnahme um 1920).

war die Ausübung der Feuerpolizei, also die Wache über Feuersgefahren, die er mit einer Trompete sofort der Bevölkerung anzeigen musste. Auch zur Aufsicht über die Gefangenen, die kurzzeitig in Stadttürmen einsaßen, war er eingeteilt.

Die Nachtwächter, von ihnen gab es in Pfaffenhofen einst einen je Stadtviertel, mussten genau auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung achten und hatten gegenüber der Stadtspitze einen Eid auf sorgfältiges Arbeiten zu leisten. Ähnlich dem Amt des Türmers war es ihre Aufgabe, Feuersbrünste umgehend anzuzeigen. Darüber hinaus waren auch Zusammenrottungen und nächtlicher Aufruhr zu melden.

Polizeiliche Aufgaben hatte schließlich auch der Pfänder auszuüben, der leichtfertig in Schuld geratene Personen in seinem Turm, dem sogenannten „Pfänder“- oder „Schuldturm“, bewachen musste. Nach 1800, als das gesamte Rechtssystem in Bayern neu organisiert wurde, führte der Pfänder den Titel „Polizeidiener“.¹⁴

3 Der „Burgfrieden“: Rechtsgrenze der Stadt Pfaffenhofen

Die Ausdehnung des Burgfriedens und seine erste Festlegung 1573

Der sogenannte „Burgfrieden“ markierte den Hoheits-, Markt- und Gerichtsbezirk einer Stadt oder eines Marktes. Seine Ausdehnung überschritt deutlich den Bereich



In Süd-Nord-Richtung gezeichneter Umgebungsplan von Pfaffenhofen, der anlässlich der Festlegung des „Burgfriedens“ im Jahr 1573 erstellt wurde. Die rote Linie markiert den Verlauf dieser Stadtgrenze. Zu erkennen sind in zentraler Lage die Stadt Pfaffenhofen und links oben der knapp außerhalb des Burgfriedens liegende Galgen. [Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung 18591]

der Bebauung, da zahlreiche Äcker, Feld- und Wiesengründe der Bewohner zum Gebiet gehörten. Dies war auch in Pfaffenhofen der Fall, wo der Burgfrieden die nahezu 50-fache Fläche des bis 1800 bebauten Stadtgebiets umfasste.

Begrenzt war ein Burgfrieden anfangs durch hölzerne, später aus Stein gefertigte „Burgfriedensteine“ oder Säulen. Neben der rechtlichen Bedeutung verlieh das Gebiet des Burgfriedens Händlern und Geschäftsleuten, die zum Markttag in eine Stadt oder einen Markt reisten, besonderen Schutz.

Der Rechtsbereich Pfaffenhofens, der der niederen Gerichtsbarkeit der Stadt unterstand und das Stadtgebiet vom Landgericht und den umliegenden Hofmarken Försbach und Ilmmünster abgrenzte, war bis weit in das 16. Jahrhundert hinein nicht genau festgelegt. Deshalb kam es wiederholt zu Streitigkeiten der Stadtoberkeit mit angrenzenden Hofmarksherren oder dem Landrichter darüber, wer in welchen Gebieten die Rechtsprechung über leichtere Gerichtsfälle ausüben durfte.

Um diesem Missstand abzuwehren, nahm eine kurfürstliche Kommission aus München am 19. November 1573 die exakte Markierung der Burgfriedensgrenze vor, da der „Burgfrieden strittig [war] und kein ausgezeichnetes Maß“ besaß. Ulrich Rennig, fürstlicher Rat und Rentmeister zu München, und Egidius Murhammer, Kastner zu Kranzberg, nahmen in Anwesenheit von Vertretern von Bürgermeister und Rat der Stadt Pfaffenhofen den Burgfrieden in Augenschein, umritten und beschrieben das Territorium und ließen elf „eicherne Marchstecken“ setzen.¹⁵

Anhaltende Streitigkeiten führen zum Setzen von Burgfriedensteinen

Wiederholt mussten diese hölzernen Markierungen erneuert werden, da insbesondere Witterungseinflüsse und Kriegswirren ihre Zerstörung herbeiführten. Auch bestand die Gefahr, dass sie mutwillig versetzt und die Rechtsbezirke bewusst verändert wurden.

Um diese Missstände endgültig zu beenden, ließen Bürgermeister und Rat der Stadt im Jahr 1689 die hölzernen Markierungen durch „ordentliche Burgfriedensäulen mit Stadtwappen“, den Buchstaben „ST.P.H.“ für Stadt Pfaffenhofen und der Jahreszahl „1689“ ersetzen. Die Rückseite derjenigen Steine, die landgerichtische und städtische Grenzen markierten, erhielten das kurfürstliche Wappen mit den Initialen MEC (Maxi-



Der von Andreas Mörter im Original in West-Ost-Richtung gezeichnete Plan über den Burgfrieden zeigt innen die Stadt innerhalb ihrer Ummauerung und die weiten Acker-, Wiesen- und Feldgründe, die zum Stadtgebiet gehörten. Die Zahlenangaben nennen die Entfernung der Steine voneinander in Münchner Schuh [1722]. (Stadtarchiv Pfaffenhofen a. d. Illm Nr. 58)



Skizze eines Burgfriedensteins von Andreas Mörter (1722).
(Stadtarchiv Pfaffenhofen a. d. Ilm Nr. 58)

milian Emanuel, Churfürst); hier grenzte also landesherrliches Gebiet an das Territorium der Stadt an. Die Initialen „GS“ erhielten die Kehrseiten zweier Steine, wo der städtische Burgfrieden an die Grafschaft Scheyern stieß, „HF“ ließ man in den Stein meißeln, der in die Hofmark Förnbach wies. „Jedes Orts sind die Marchstein dahin gesetzt worden, daß Ihre Churf. Durchl. Wappen Anzeig hinaus und deren von Pfaffenhofen Wappen hereingibt ...“, wie es in der Beschreibung weiter heißt.

In Anwesenheit der kurfürstlichen Beamten, der beiden Bürgermeister Andreas Krammer und Georg Kellerer, der Räte und der „Gmain“ als Bürgervertretung sowie der Hofmarksrichter von Scheyern und Pörnbach – letzterer urteilte auch für die zum Törringischen Besitz gehörige Hofmark Förnbach – wurden am 13. Juli 1690 eine



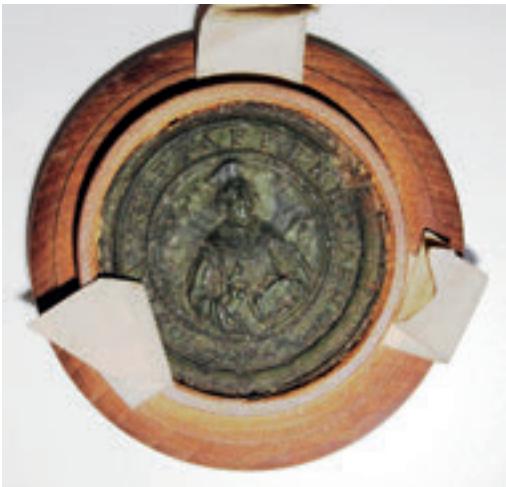
Der heute an der Abzweigung „Zum Staberl“ stehende Burgfriedenstein (Nr. 10) weist noch die Inschrift „STPH“ und „1689“ sowie den Mönch als Wappen und Hoheitszeichen der Stadt auf (2015).



An denjenigen Steinen, die in das angrenzende Landgericht Pfaffenhofen wiesen, waren die Initialen des damaligen Kurfürsten (Maximilian Emanuel, Churfürst) sowie das bayerische Rautenwappen eingemeißelt (undatiert).

sorgfältige Beschreibung des Pfaffenhofener Burgfriedens angelegt und zwölf Burgfriedensteine als sichtbare Markierungen gesetzt. Die Beamten ließen drei Ausfertigungen des Textes mit dem Siegel der Stadt versehen und schufen mit dem Dokument dauerhafte Rechtssicherheit in diesem Bereich des Landgerichts Pfaffenhofen.

Mit der Aufhebung einer eigenen städtischen Gerichtsbarkeit im Zuge der Verwaltungsreformen des beginnenden 19. Jahrhunderts verloren die Burgfriedensteine ihre ursprüngliche Bedeutung. Doch bis zur Gebietsreform der Jahre 1971/72 und 1978 markierten sie noch die bis dahin nahezu unverändert gebliebene Ausdehnung der Stadtgemeinde, die erst mit den Eingemeindungen zwölf bis dahin eigenständiger Gemeinden nochmals einen erheblichen Gebietszuwachs erfuhr.



Mit dem Siegel der Stadt wurden alle rechtlichen Vereinbarungen Pfaffenhofens mit Privatpersonen, Gerichtsbezirken oder dem Landesherrn bekräftigt.

[Stadtarchiv Pfaffenhofen a. d. Illm,
Urkunden Nr. 187]

Das Flurbuch von Andreas Mörter und seine Bedeutung für die Rechtsgeschichte der Stadt

Trotz der Beschreibungen des Burgfriedens aus den Jahren 1573 und 1689 ist die Ausdehnung dieses städtischen Rechtsbezirks nur schwer vorstellbar. Deshalb ist das „Pfaffenhofer Flurbuch“, das im Jahr 1713 entstand, eine wertvolle Quelle, die zur Rechtsgeschichte der Stadt Pfaffenhofen viele Informationen enthält.

Andreas Mörter, der aus Oberwil bei Freiburg stammte und sich als Schneider im Rückgebäude Hauptplatz 2 ansässig gemacht hatte, studierte in Ingolstadt Vermessung, schloss als „Feldmesser“ ab und begann im Jahre 1713 mit der Anlegung des Flurbuchs. Er arbeitete bis zu seinem Tod am 12. August 1735 daran. Zwar ist es unvollendet geblieben, doch verdient die hohe Genauigkeit seiner Messungen geografischer Entfernungen mit den einfachen Mitteln eines Geometers im frühen 18. Jahrhundert äußerste Hochachtung.



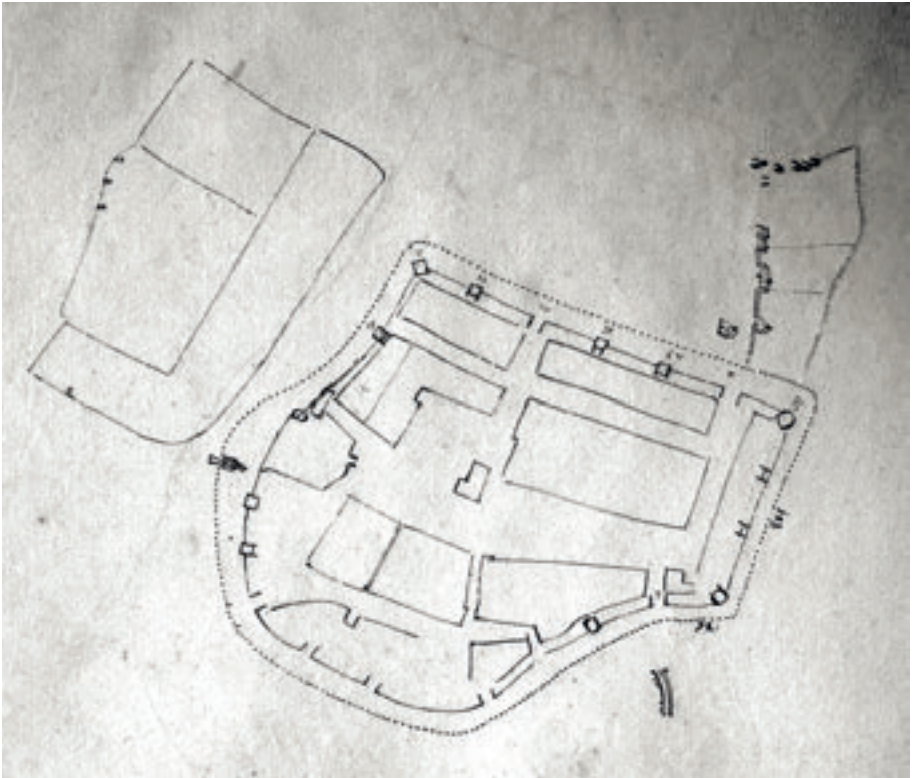
Exakt zeichnete er die Lage der 12 Burgfriedensteine ein und hielt auch den jeweiligen Abstand der Steine untereinander fest. Der Umfang des Burgfriedens betrug nach der Vermessung von Andreas Mörter um 1720 32.951 Münchner Schuh, was einer Länge von 9,5 Kilometern entspricht. Der Flächeninhalt des von den 12 Steinen umschlossenen Burgfriedens belief sich auf 1.530 Tagwerk, also 5,2 km². Die Stadt Pfaffenhofen nahm hin-

Der Innentitel des ab 1713 angelegten Flurbuchs von Andreas Mörter zeigt den Burgfrieden, der vom Mantel der Maria umgeben ist. Neben topografischen Details wie Mühlen und Kirchen sind auch geistliche Symbole und Werkzeuge eines Geometers (Feldmessers) eingezeichnet.

(Stadtarchiv Pfaffenhofen a. d. Ilm
Nr. 56)

sichtlich ihrer Bebauung im 18. Jahrhundert dabei lediglich eine Fläche von rund 300m x 400m, also 0,12 km² (bebaute Fläche der Gemarkung Pfaffenhofen heute rund 4km²) ein.

Andreas Mörter skizzierte darüber hinaus die Ausdehnung des städtischen Besitzes, insbesondere der Waldungen, sowie den Hauptplatz und sehr detailliert die Kirchen St. Johann Baptist und St. Andreas in Altenstadt mit den sie umgebenden Friedhöfen.



Die unvollendete Skizze des Grundrisses der Stadt zeigt den Verlauf der Stadtummauerung, die Stadttürme und das auf dem Hauptplatz separat stehende damalige Rathaus (Hauptplatz 20). Der Hofberg ist noch unbebaut (ca. 1725).

[Stadtarchiv Pfaffenhofen a. d. Ilm Nr. 56]

4 Das „hohe“ Strafrecht des Landesherrn und seine Handhabung in der Stadt: Der Vollzug der Blutgerichtsbarkeit in Pfaffenhofen

Neben der von der Stadt selbst ausgeübten niederen Gerichtsbarkeit urteilte der Landrichter in Pfaffenhofen über die „hohe“ oder „Blutgerichtsbarkeit“. Sie blieb in Altbayern dem bayerischen Landesherrn, dem Herzog bzw. ab 1623 Kurfürsten, vorbehalten und war wesentlicher Bestandteil der Landeshoheit. Nur wenige Städte wie München, Ingolstadt, Landshut, Straubing oder Amberg erhielten dieses Privileg im 16. Jahrhundert vom bayerischen Regenten verliehen.



In der Bambergischen Halsgerichtsordnung sind Hinrichtungs- und Folterwerkzeuge abgebildet, die die Vielfalt des Strafvollzugs zeigen. In gleicher Weise wurde auch in Altbayern Recht gesprochen und vollzogen [Kupferstich 16. Jahrhundert].

Die Wittelsbacher erheben Pfaffenhofen zum Amtssitz

Die Übernahme der Regierungsgewalt in Bayern durch die Wittelsbacher im Jahr 1180 bildete eine wichtige Zäsur. Um ihren Herrschaftsbereich schnellstens zu sichern, stellten sie die Verwaltung des bayerischen Territoriums auf eine ganz neue Basis. Noch im 12. Jahrhundert schufen sie „sogenannte“ Landgerichte als Verwaltungs- und Gerichtssitze. Anders als heute waren Verwaltung und Justiz – noch bis in das 19. Jahrhundert hinein! – nicht getrennt und lagen in der Hand des Landrichters oder „Pfleger“.

Vom Aufstieg der Wittelsbacher profitierte auch Pfaffenhofen, das erst wenige Jahrzehnte vorher das erste Mal urkundlich erwähnt ist. In der Regierungszeit Ludwig „des Kelheimers“ (1173–1231) wurde der Ort mit Marktrechten ausgestattet, die erstmals 1197 urkundlich belegt sind. Zudem erhob der bayerische Herzog Pfaffenhofen als strategisch wichtigen Punkt auch zum Sitz eines Landgerichts. Eigens vom Herzog eingesetzte Landrichter oder „Pfleger“, mit Winhard von Rorbach 1197 zum ersten Mal nachweisbar, handelten in seinem Auftrag bei allen anfallenden Verwaltungsangelegenheiten und den Gerichtsfällen im Landgericht, bei den Schwerverbrechen auch im Markt und der späteren Stadt Pfaffenhofen.

Auch die Errichtung einer herzoglichen Burg im Herzen Pfaffenhofens auf dem sogenannten „Hofberg“, der dem landesherrlichen Recht und nicht dem Pfaffenhofens unterstand, bedeutete eine Aufwertung des Marktsitzes. Diese Entwicklungen am Ausgang des 12. Jahrhunderts schufen die formelle Basis für den Ausbau des Landgerichts Pfaffenhofen und der schweren Strafrechtspflege vor Ort.

Der rechtliche Rahmen der Blutgerichtsbarkeit: Inquisitionsprozess und Strafgesetzbücher

Die von den weltlichen Gerichtsherren ausgeübte hohe Gerichtsbarkeit geht nicht auf Kaiser oder Könige und deren Juristen zurück, sondern entstammt der kirchlichen Rechtsfindung. Unter dem bedeutenden und wohl einflussreichsten Papst des Mittelalters, Innozenz III. (1160/61–1216), wurden die Voraussetzungen eines Gerichtsverfahrens zur Verfolgung Andersdenkender geschaffen. Insbesondere die ihm verhassten „Häretiker“ (Ketzer) wie die Katharer, Albigenser und Waldenser verfolgte er unbittlich. Die Kirche setzte ab 1233 das von ihm eingerichtete Instrument der Inquisition zur Verfolgung von Häretikern ein.

Bei der Inquisition fungierten Kläger und Richter in einer Person. Anders als bei heutigen Gerichtsprozessen hatte der Beklagte keine Verteidigungsmöglichkeit, sondern musste sich dem auch unter Zuhilfenahme der Folter gewonnenen Richterspruch beugen, der die Todesstrafe bedeuten konnte.

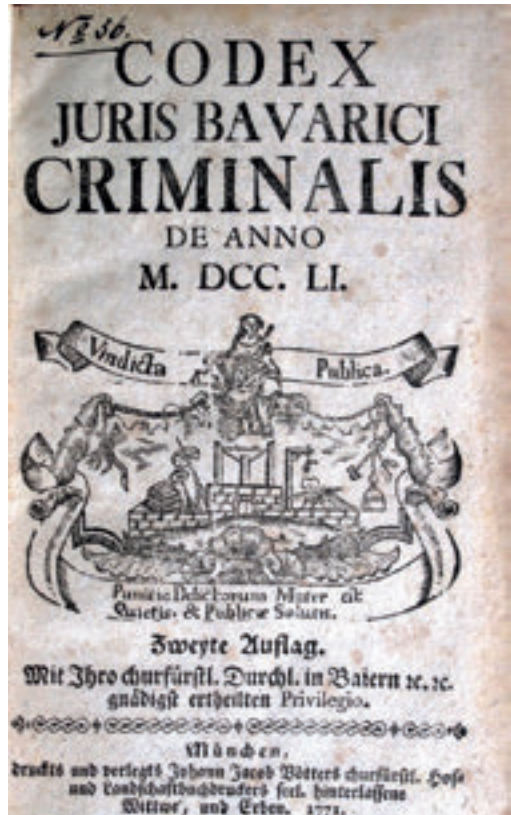
Dieses Gerichtsverfahren hielt auch in die weltliche Gerichtsbarkeit Einzug. Auf zahlreiche Delikte, die sogenannten „todeswürdigen Verbrechen“ wie Diebstahl, Nötigung und Totschlag, stand die Todesstrafe, die auf vielfältige Weise vollzogen wurde. Auch in Altbayern gehörte zur Wahrheitsfindung eine Befragung des Beschuldigten, die bei Bedarf unter Verwendung von Folterwerkzeugen ein Geständnis herbeiführen sollte.



Kupferstich des geheimen Staatskanzlers Wiguläus von Kreittmayr (1705–1790) von B. von Drouin nach einem Gemälde von A. Hickel. (Stadtarchiv München, Bildersammlung)

Bayern erhielt unter Herzog (seit 1623 Kurfürst) Maximilian I. im Jahr 1616 mit der Malefizprozeßordnung sein erstes eigenes Strafgesetzbuch. Es bezog sich in verschiedenen Punkten auf die Bambergische Halsgerichtsordnung des Hochstifts Bamberg 1507 und auf die sogenannte „Constitutio Criminalis Carolina“ Kaiser Karls V. von 1532 („Peinliche Halsgerichtsordnung“), die als erste deutsche Strafgesetzeswerke gelten. Der im Jahr 1751 herausgegebene Kriminalkodex von Wiguläus von Kreittmayr (1705–1790) enthielt vor dem Zeitgeist der bereits einsetzenden Aufklärung, die Rationalität und Vernunft an die oberste Stelle setzte, noch das Delikt des Aberglaubens, der Hexerei und der Zauberei, das mit dem Tod bestraft wurde. Das Buch sei „durchaus in Draco's Geist gedacht und geschrieben mit Blut“, so urteilte Paul Anselm von Feuerbach, dessen Strafgesetz Kreittmayrs vom spätmittelalterlichen Rechtsverständnis geprägtes Werk 1813 ablöste. Doch Mitte des 18. Jahrhunderts war die Zeit in Bayern noch nicht so weit. Im Jahr 1746 war es sogar nochmals zur Erneuerung des Mandats „Wider die Aberglauben, Zauberei und Hexerei und andere sträffliche Teuffelskünsten“ gekommen!

„Nirgendwo wird mehr gerädert, geköpft und gefoltert als in Bayern“, lautete eine Redensart aus dem 18. Jahrhundert, als in Bayern eines der blutrünstigsten Strafgesetze galt und bis 1813 in Kraft blieb. Die Landrichter in Bayern, auch der von Pfaffenhofen, hatten noch bis in das frühe 19. Jahrhundert hinein die Todesstrafe zu verhängen. Auf unterschiedliche Weise, je nach Delikt, vollzog nach dem Urteilsspruch der Scharfrichter die Hinrichtung: Hängen, Enthaupten, Verbrennen, Rädern oder Viertelnen waren gängige und auch in Pfaffenhofen praktizierte Hinrichtungsarten.



Titelseite von Kreittmayrs bayerischem Kriminalgesetzbuch aus dem Jahr 1751. Einerseits schuf es erstmals Rechtssicherheit bei der Ermittlung von Straftatbeständen und beim Strafvollzug, andererseits enthält es noch zahlreiche Elemente „mittelalterlicher“ Strafordnungen.

Erste Hinweise auf den Vollzug der „hohen“ Gerichtsbarkeit in Pfaffenhofen

Pfaffenhofen ist schon im frühen 15. Jahrhundert als Ort der Hochgerichtsbarkeit belegt. Herzog Ernst und seine Gemahlin Elisabeth hatten am 23. Juni 1415 der Bürgerschaft von Hohenwart die Gerichtsbarkeit mit „Stock und Galgen“ gewährt. Auch der Markt Geisenfeld bekam dasselbe Privileg mit der Festlegung, dass jeder Richter zu Pfaffenhofen in der gleichen Weise wie dort auch in Hohenwart richten solle.



Die mit den Siegeln des Abtes Ludwig von Scheyern und des Dekans und Kirchherrn Johannes Freyberger von Pfaffenhofen bekräftigte Urkunde vom 28. August 1422 über eine Messstiftung enthält einen Hinweis auf einen in der Stadt erfolgten Totschlag, begangen von „Hainrich dem Moriz“ an „Hannsl dem Paewndl“.

(Urkunden Pfaffenhofen Nr. 14)

Auf den Einspruch der Bürgerschaft von Pfaffenhofen widerriefen die Herzöge Ernst und Wilhelm das Halsgericht am 22. März 1416. Nachdem die Herzöge Johann und Sigismund 1463 dem Markt Hohenwart erneut das Halsgericht zugesprochen hatten, entwickelte sich abermals ein Rechtsstreit, den Herzog Albrecht IV. am 14. Mai 1493 endgültig beilegte und die Rechte der Märkte Hohenwart und Geisenfeld in diesem Punkt beschnitt. Schwere Delikte wurden fortan ausschließlich in Pfaffenhofen gerichtet.¹⁶

In einer Pfaffenhofener Urkunde vom 28. August 1422, in der es um einen gestifteten Jahrtag geht, ist ein Hinweis auf einen Totschlag enthalten. Johann Freyberger, Dekan und Kirchherr in Pfaffenhofen, und Andre Freisinger als Kirchpropst verpflichteten sich dazu, auf Bitten von „Hainrich dem Moritz“ den Jahrtag für „Hansl den Paewnd!“ zu übernehmen, der von Hainrich dem Moritz „von dem leben zu dem tod gepracht ze mikten ze nacht“ [mitten in der Nacht]. Über die Aburteilung des Vergehens ist nichts weiter bekannt.¹⁷

Das Landgericht Pfaffenhofen: Im 16. Jahrhundert ein gefährliches Pflaster

Die gefährdete Landessicherheit wird in vielen sogenannten „Mandaten“ der bayerischen Herzöge und Kurfürsten deutlich. Mandate waren eigens in gedruckter Form herausgegebene Anordnungen zu speziellen Themen des Landrechts, bei denen akuter Handlungsbedarf bestand.

Eines dieser Mandate erließ Herzog Albrecht V. am 16. Juli 1565 speziell wegen der Unsicherheit in den Landgerichten Pfaffenhofen und Schrobenhausen. In der Verordnung wird von Mordbrennern berichtet, die Feuer in Garben auf den Feldern legten. Dadurch waren in beiden Gerichten bereits vier Dörfer niedergebrannt, da das Feuer durch die Holzbauweise der Häuser und die Stroheindeckung leichtes Spiel hatte. Die Pfleger und Landrichter hatten die Untertanen in den Gerichten anzuhalten, die Getreidegarben zu bewachen und unbekannte Schnitter, „gartende“ (herumziehende) Knechte, Hausierer, Bettler und ähnliche verdächtige Personen anzuzeigen. Als Vorsorgemaßnahme sollte außerdem in den Häusern ein Wasservorrat zur besseren Brandbekämpfung angelegt werden.¹⁸

Zuständig für den schweren Strafvollzug: Landrichter, Scherge und Scharfrichter

Mit der Schaffung der Land- und Pfliegerichte durch die bayerischen Herzöge und der Vergabe des Privilegs der Blutgerichtsbarkeit an diese Bezirke mussten die Landesherren Personal anstellen, das für die Strafjustiz zuständig war. Zumeist waren es Adlige oder gelehrte Juristen, die mit diesen Ämtern betraut wurden. In Pfaffenhofen, wo der Pflieger am Hauptplatz residierte, ist schon Ende des 12. Jahrhunderts der erste Richter erwähnt.

Ihm zur Seite stand der Gerichtsdienner, häufig auch als Amtmann oder Scherge bezeichnet, der in der „Fronveste“ in der Löwenstraße eine Dienstwohnung hatte und

dort Gesetzesübertreter bis zur Urteilsverkündung sicher zu verwahren und zu beaufsichtigen hatte. Ein Amtsknecht unterstützte ihn dabei. Den Vollzug des Urteils übernahm der Scharfrichter, der meist aus München, gelegentlich auch aus Ingolstadt geholt wurde. Nach genauen Tarifen berechnete er Reisekosten, Gebühren für seine „Amtshandlung“ und die Kosten seiner Gehilfen. 1811 sollte er zum letzten Mal in Pfaffenhofen erscheinen und das „Blutgericht“ vollziehen.¹⁹



Portrait des Georg Christoph von Haslang, der von 1639 bis 1662 Pflieger in Pfaffenhofen war (Kupferstich ca. 1648).

5 Stätten des schweren Strafvollzugs

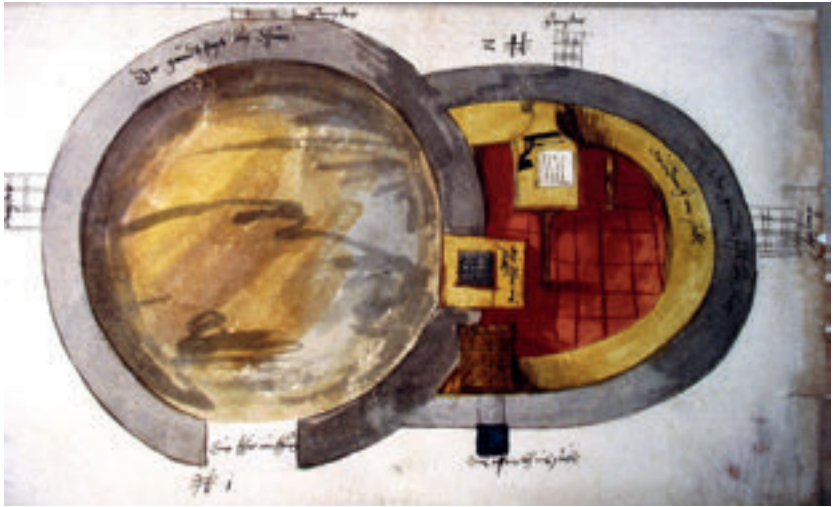
Pfaffenhofen als Sitz eines Land- oder Pfliegerichts besaß auch Orte für den Vollzug schwerer Rechtsfälle. Sowohl zur Verwahrung der Delinquenten als auch zur Durchführung der Todesstrafen existierten mehrere Plätze, um Recht und Ordnung durchzusetzen.

Eisenamtmannhaus und Folterturm

Zwei Gebäude innerhalb der Stadt dienten zur sicheren Verwahrung ergriffener Schwerverbrecher sowie zur Folter und Erzwingung eines Geständnisses. Die sogenannte „Fronveste“, auch Eisenamtmannhaus genannt, befand sich in der Amtmannsgasse (heute Löwenstraße 26). Dort wohnte der Gerichtsdienstler mit seiner Familie, zugleich wies das



Gebäude aber auch Räumlichkeiten zur Examinierung, also zur „peinlichen“ (Pein und Schmerz bereitenden) Befragung auf. Verbrecher, die kein Geständnis ablegten, verbrachte man in den nahegelegenen Folterturm am nordwestlichen Rand der Stadtummauerung. An der dort verlaufenden Grabengasse befand sich ein Turm, in dem im „Stübl zur strengen Frag“ die Folter nach dem im Strafgesetzbuch vorgegebenen Maß angewendet wurde, um ein Geständnis herbeizuführen. Zugleich wurden auch die Aussagen des Verbrechers protokolliert, um sie dem Richter zur Urteilsverkündung vorlegen zu können. Die Schmerzensschreie der Gefolterten waren weithin zu hören und sollten der übrigen Bevölkerung als Abschreckung dienen.



Farbskizze des Folter- oder Torturturns an der Grabengasse mit dem angebauten „Stibl zur peinlichen Frag“. Hierhin wurden Delinquenten verbracht, um durch Folter in unterschiedlichen Stufen ein Geständnis herbeizuführen. (Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung 19542)



Blick auf den Folterturm nach dem Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgten Umbau (um 1900).

Der Galgen: Ein mysteriöser und gemiedener Ort

Der Vollzug der hohen Blutgerichtsbarkeit erfolgte im Regelfall außerhalb des städtischen Burgfriedens. Dies galt auch für Pfaffenhofen, wo zwei von drei Hinrichtungsstätten belegt sind, die sich außerhalb des städtischen Rechtsbezirks auf landesherrlichem Grund befanden: das Hochgericht (Galgen) und die Hinrichtungsstätte für die „Sodomiter“ im Sulzbacher Forst. Die „Haupt-“ oder „Köpfstatt“ dagegen befand sich wesentlich näher am damaligen Stadtgebiet und lag nur rund 100 Meter vom Münchener Tor (bei Münchener Straße 5) entfernt.

Weithin sichtbar als Zeichen des Strafvollzugs stand auf einer Anhöhe im Südosten der Stadt Pfaffenhofen der Galgen. Der Flurname „Galgenholz“ zeugt bis heute vom



Auszug aus dem in Richtung Süd-Nord gezeichneten Flurplan mit den Hinrichtungsstätten im Osten der Stadt. Eine Besonderheit ist die Lage der „Köpfstatt“ innerhalb des Burgfriedens, da Richtplätze in der Regel außerhalb des Stadtrechtsbezirkes auf landesherrlichem Grund standen.

[Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung 18591]



Skizze des Pfaffenhofener Galgens aus dem Flurbuch von Andreas Mörter (ca. 1725).
[Stadtarchiv Pfaffenhofen a. d. Ilm Nr. 56]

ehemaligen Standort dieser Richtstätte. Zunächst wurden nur Diebe zur schändlichsten aller Hinrichtungsarten, dem Hängen oder der „Strangstrafe“, verurteilt, ehe auch Straßenraub auf diese Weise geahndet wurde. In Pfaffenhofen sind verschiedene Fälle bis in das zweite Drittel des 18. Jahrhunderts belegt, wo der Galgen zum Einsatz kam. Auf Regierungsanordnung hin wurde im Jahr 1807 diese Gattung an Richtstätten im Königreich Bayern abgebrochen, auch der über Jahrhunderte weithin sichtbare Galgen von Pfaffenhofen hatte ausgedient.

Andreas Mörter schreibt in seinem Flurbuch einiges über das Hochgericht. 175 Schritte führten auf dem Angstweg von der alten Münchener Straße [im Bereich der heutigen Gleisanlage der Bahnlinie] hinauf zum Galgen, der aus „zwei gemauerten Steinsäulen und dem Zwerchbaum“ bestand.

Die Instandhaltung des Galgens mussten Handwerker aus dem gesamten Gebiet des Landgerichts vollziehen. Als der Vollzug einer Hinrichtung im Jahr 1768 wegen Baufähigkeit des Galgens gefährdet war, zog man die Handwerker heran, um die Reparatur vornehmen zu lassen. Die Hinrichtung zweier Diebe konnte anschließend zum gewünschten Zeitpunkt vorgenommen werden.

Eine Funktion bei Hinrichtungen übte auch der jeweilige Besitzer der „Galgenhub“, nach deren Niedergang der Besitzer des ihr nahe gelegenen Kuglhofs, aus. Da der Besitzer des Hofes in der Nähe des Galgens wohnte, musste er die Galgenleiter bereitstellen und instand halten, um dem Scharfrichter sein blutiges Werk zu ermöglichen.²⁰

Die „Unehrenhaftigkeit“ des Galgens

Andreas Mörter erzählt in seinem Flurbuch einiges zur Richtstätte, die er wie die übrige Bevölkerung mied und nur aus der Entfernung betrachtete. Er schildert in einer Unterhaltung von Vater und Sohn – möglicherweise er mit einem seiner Kinder –, wie die Richtstätten wahrgenommen wurden und welche Gedanken die Menschen bewegten:

„Mein Vatter, sage mir, warum rennest oder gehest du alemahl langsamer als sunsten, wan wir bey einem Hochgericht zureiden. Lieber Sohn, du sage Gott hertzlich Dankh, daß mich die Güede Gottes verschoned und mich nit in meinen Ungerechtigkeiten, wie es immer geböred, nit gestrafft, in dem ich vielleicht mehr bösses getan als die oben hangen, dan siehe der an dem Kopff des Beils hadt nur 5 Angröff geton, hadt hangen miessen zu Spodt und Schand aller füriber Reisenden.

... Herr mein liebster Vatter, Gottlieb wie kombt es doch, daß under so vill dausent jungen und alten Menschen nit das wenigste Mittleiden mit unserem lieben Frantzen Bauern von Wollenhoffen gehabt, wirdt er ist in seine Arm mit Zangen gezwickht, sein Kopf abgeschlagen und auf das Rad geflochten worden.

Lieber Sohn, man sagt, er seye erbetten worden, die weilen er seine lieben sibben Eehweiber in iren Kündbetten er ein iedem selber ein Subben mit Gift gestubt, gekocht und zu essen gegeben, auch einen Gnäblein, seinem Künd, ein Nadl in die Scheidel gesteckht, und sterben miessen, so seye vileicht das Urtteil zu wenig, fir so großes Verbrechen ettwan mit Rossen zerrissen worden seyn sole.“

Andreas Mörter schildert hier ein Stück Rechtspraxis und dokumentiert die Urteilsvollstreckung für einen Gattinnenmörder auf dem sogenannten „Gerichtswasen“. Hinrichtungen müssen der Darstellung zufolge großes Interesse erweckt haben, wenn der Sohn von vielen „*dausent jungen und alten Menschen*“, spricht, die der Hinrichtung des Franzenbauers von Wolnhofen beiwohnten. Mörter selbst empfahl aufgrund der Schwere des Verbrechens sogar eine Verschärfung des Strafmaßes, indem er das Zerreißen des Täters durch vier Pferde für angemessen hielt.

Da der Gerichtswasen, also der Bereich um den Galgen als „unehrenhaft“ galt, hatte Andreas Mörter ihn am 16. Mai 1730 nur „umschritten“, wie er selbst angibt, und nicht betreten.²⁰

Die „Haupt-“ oder „Köpfstatt“

Innerhalb des Burgfriedens an der heutigen Moosburger Straße, nahe der heutigen Eisenbahnunterführung, stand die „Hauptstatt“. Der Name deutet schon darauf hin, dass hier durch den Münchner Scharfrichter Enthauptungen mit dem Schwert vollzo-



Symbolische Darstellung der „Köpfstatt“ an der Moosburger Straße mit Schwert, die sich unweit der unterhalb erkennbaren Schießstätte befand (ca. 1725). [Stadearchiv Pfaffenhofen a. d. Ilm Nr. 56]

gen wurden. Diese Richtstätte lag an dem bereits erwähnten „Angstweg“, der sich vom Hauptplatz her über die Münchener und die Moosburger Straße hierher zog. Der Weg gab den letzten Gang der mit der Todesstrafe belegten Verbrecher vor.

Meist handelte es sich um einen kleinen gemauerten Platz, der nur nach dem Aufsperrn einer Zugangstür betreten werden konnte. Ein Bildstock mit einer Kreuzigungs-szene war am Rand des Platzes aufgestellt. Auch andere Hinrichtungsarten wie Rädern oder Verbrennen wurden hier vollzogen.

Die Richtstätte mit dem Schwert war der Schauplatz der beiden letzten Hinrichtungen in Pfaffenhofen in den Jahren 1804 und 1811. Erst im letztgenannten Jahr war dieses Kapitel des Strafvollzugs in Pfaffenhofen beendet. Zwei Jahre später sah das neue Strafrecht nur noch Hinrichtungen mit dem Schwert bzw. ab 1854 ausschließlich mit der Guillotine vor, die in den großen Städten des Königreichs stattfanden.

Die Richtstätte für die Sodomiter

Eine dritte Richtstätte ist nur an einer Stelle im Flurbuch von Andreas Mörter skizziert, ohne jedoch mit einer näheren Beschreibung versehen zu sein. Es ist dies die sogenannte „Richtstätte der Sodomiter“, die im Sulzbacher Forst in der Nähe des alten Höflmeier-Anwesens bestanden haben muss. Die Bestrafung „widernatürlicher Praktiken“, die Sodomie bezeichneten, erfolgte durch Enthauptung und anschließende Verbrennung. Fälle eines Strafvollzugs in Pfaffenhofen sind jedoch nicht bekannt.

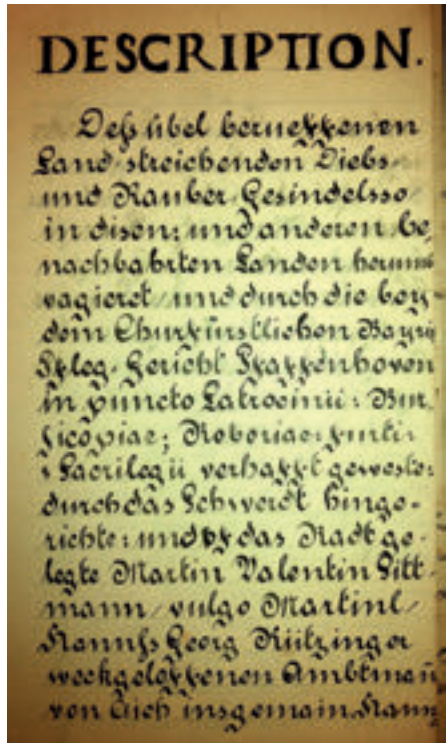
6 Rechtsfälle der „Blutgerichtsbarkeit“

Dass die Richtstätten in Pfaffenhofen auch tatsächlich dem Strafvollzug dienten, geht aus zahlreichen Rechtsfällen hervor, die seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert belegt sind. Neben Einzeltätern war die Bandenkriminalität in unserem Gerichtsbezirk bis in das späte 18. Jahrhundert hinein ein großes Problem, dem die Obrigkeiten nur unzureichend Herr wurden. Gelang es jedoch, einen Verbrecher zu ergreifen, statuierten sie an ihm oder einer Räuberbande zur Abschreckung der Bevölkerung ein Exempel und bestrafte die Delinquenten auf grausame Art.

Bandenkriminalität im Landgericht

Die Bevölkerung im Kurfürstentum Bayern war bereits seit dem 17. Jahrhundert wiederholt von durchziehenden, „marodierenden“ Soldaten, „gartenden“ Knechten und Vaganten bedroht. Meist handelte es sich um für Kriegszüge angeworbene Söldner, die für ihren Dienst bezahlt, nach Beendigung des Zuges aber wieder entlassen wurden. Da sie häufig keine Arbeit fanden und nicht in die Gesellschaft integriert werden konnten, verübten sie in Gruppen Überfälle auf die Landbevölkerung und gingen dabei häufig brutal vor. Im Jahr 1725 listete ein Steckbrief die Namen einer 35-köpfigen Bande auf, die im Landgericht Pfaffenhofen unterwegs war und zahlreiche Überfälle und Totschläge verübte.²²

Jahrzehnte später machte eine von Painsdorf aus operierende 20-köpfige Räuberbande die Gegend unsicher. 1785 überfielen mehrere Mitglieder der Bande nachts den Ilmrieder Gütler Balthasar Mayr und drohten „unter gewalthätiger Misshandlung, und Bedrohung ihme und seiner Schwester das Leben zu nehmen“, wenn



Erste Seite des Steckbriefs der im Landgericht Pfaffenhofen in den Jahren 1724 und 1725 aktiven Räuberbande mit Beschreibung der beteiligten Mitglieder, die wegen Raubes, Diebstahls und Gotteslästerung gesucht wurden.

er nicht sein Geld herausgäbe. Die sechs bis acht jungen Täter unbekannter Herkunft hatten jeder „ein von 3 Kerzen zusamgedrehtes Wachsliecht“ in Händen. Sie sprengten Türen und Kästen auf, durchsuchten das ganze Haus und nahmen alle Gegenstände mit, die sie in ihre Hände bekommen konnten.

Auch in Schlipps und Reisgang verübte die Bande Überfälle, die Brauerei Ilimmünster und das Kloster Scheyern standen auf der Liste der Verbrecher, doch verübten sie keine weiteren Überfälle mehr, sondern verschwanden unerkannt. Ob Mitglieder der Bande je gefasst wurden, ist nicht überliefert.²³

„Urgichten“ erzählen die Geschichten von Schwerverbrechern

Die Lebensgeschichten ergriffener Schwerverbrecher spiegeln sich in sogenannten „Urgichten“, Geständnissen oder Beschreibungen der begangenen Verbrechen, wider. Diese zur Information und Abschreckung der Bevölkerung oft in gedruckter Form herausgegebenen und bei Hinrichtungen verkauften Protokolle nennen die Herkunft des Täters und seine gestandenen Taten. Sie schließen mit dem über ihn verhängten Urteil und dem Vollzug im betreffenden Landgericht.

Ein derartiges Urteil aus dem Jahr 1781 verdeutlicht die bestehenden Gefahren für die Landbevölkerung, belegt aber gleichzeitig auch die rigorose Anwendung des bayerischen Strafrechts mit seinen Möglichkeiten der Bestrafung. Gefasst und in diesem Jahr verurteilt wurde der um 1762 in Malsch im Raum Baden-Baden geborene Wagner „Mathias N. vulgo Windbeutel“. Während der unter Folter erfolgten Verhöre des Ergriffenen wurde eine sogenannte „Urgicht“ angelegt. Sie listet detailliert seine gestandenen Überfälle und Diebstähle auf, die er in verschiedenen Landgerichten begangen hatte. Allein bezogen auf den Raum Pfaffenhofen war er wegen mehrerer schwerer Delikte straffällig geworden:

herumvagieren im Wiederholungsfall, hat danach die auferlegten Jahre im Kriegsdienst nicht abgeleistet und als Deserteur das 6. Infanterie-Regiment „meineidig“ verlassen; Bekenntnis bei der zweiten Tortur: Raubüberfall mit seiner Bande auf den Pfarrhof Schweitenkirchen mit schweren Misshandlungen und einer Beute von 575 Gulden 20 Kreuzern; Raubüberfälle in Niederscheyern und Eschelbach mit Misshandlungen und einer Beute von 245 Gulden.

Insgesamt 13 Überfälle gestand der Delinquent. Das Urteil, das vom Hofrat als oberster Gerichtsinstanz im Kurfürstentum über ihn gesprochen und in München vollzogen wurde, zeugt von drakonischer Grausamkeit:

Schleifen in einer Kuhhaut zur Richtstatt, Zwicken mit glühenden Zangen, Hinrichtung durch Zerstoßen der Glieder mit dem Rad von oben herab durch den Scharfrichter und abschließend Vierteilen des toten Körpers. An den Hauptorten seiner Verbrechen wur-

Nro. 3.

Wohlverdientes Todesurtheil,

nebst einer

Moralgede

von

Matthias N.

volgt

Windbeutel.

Welcher auf höchste Anbefehlung des Churfürstl. Hochlöbl. Hofrats hieher in Münden den 14. Juni 1781. wegen seines einbelesent Strafsündenbüchsen, dem die öffentliche Ruh und Sicherheit stehenden un-menschlichen, und verurtheiltesten Verbrechen in einer Kühnheit zur Dürchföhrung geschloffen, während Echlung 5mal mit glühenden Bogen geschmieret, und abwechseln er verurtheilt des neuerdings unterm 7. Juli an demselben Generalmandats Verurtheilung von untern auf gerühret zu werden verdient hätte, so doch wegen den erdachteten vielen Kameraden durch den Scherfächter mit dem Tod von ebenenab durch Zerstückung seiner Glieder vom Leben zum Tod hingerichtet, hernach gericht, und die Leiche an die Denter, und Straßen seiner begangenen Hauptverbrechen an einem Schnellgalgen aufgehängt werden.

U r g i c h t.

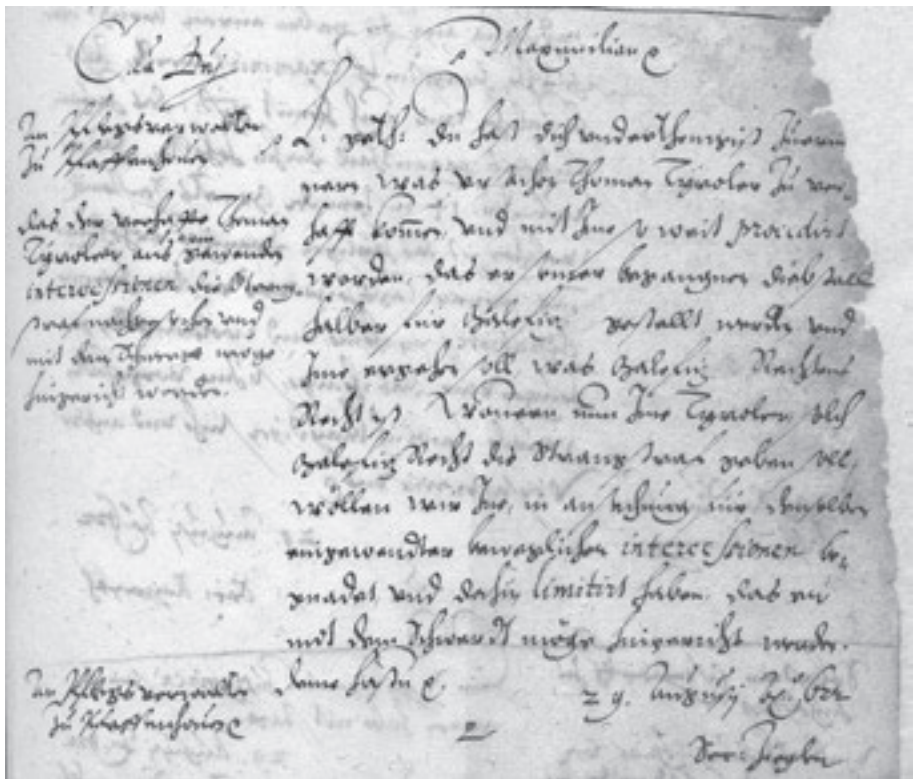
Gegenwärtig vor dem Criminalgericht öffentlich vorgelesene
Missethäter hat in denen mit ihm gütlich vorgenommenen Ver-
hören quoad Generalia ausgesagt:

Zeichner

1801

Titelseite der Urgicht des vielfachen Räubers „Matthias N.“ mit dem über ihn verhängten Strafmaß und der Auflistung der von ihm und seiner Bande begangenen Überfälle und Diebstähle.

den die Teile des Verbrechers zur Abschreckung der Bevölkerung öffentlich an sogenannten „Schnellgalgen“ aufgehängt. Einer von mehreren derartigen Galgen im Landgericht Pfaffenhofen befand sich an der Kreuzung von Ilimünster nach Herrnrastr im Bereich der heutigen Bahnunterführung. Dieser Standort lag an einer schon im 18. Jahrhundert stark frequentierten Kreuzung von Handelsstraßen. Möglichst viele sollten zur Abschreckung an der Leiche vorbeigehen müssen und erkennen, dass im Kurfürstentum „Recht was rechtens ist“ gesprochen wird.



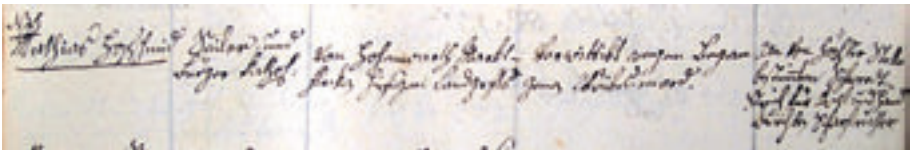
Auszug aus dem Protokoll des Hofrats zu München mit der „Begnadigung“ des zum Tode verurteilten Thoman Tyroler aus Ilimünster, der anstatt mit dem Strang mit dem Schwert hingerichtet werden soll. Hierzu erging am 29. August 1622 an den Pflugsverwalter von Pfaffenhofen hierzu folgende Anweisung:

„Du hast dich underthenigist zu erin- / nern, was Ursachen Thoman Tyroler zu Ver- / hafft kommen und mit ime soweit procedirt / worden, das er seiner begangnen Diebställ / halber für Malefiz gestellt werden und / ime ergehen soll, was Malefiz Rechtens / Recht ist. Wofern nun ime Tyroler solch / Malefizrecht der Strangstraf geben soll, / wöllen wir ine in Ansehung für denselben / eingewendter beweglichen Intercessionen be- / gnadet und dahin limitirt haben, das er / mit dem Schwerdt möge hingericht werden.“

[Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Hofratsprotokolle Nr. 175]

Die Hinrichtung des Gattinnenmörders Mathias Hofschmid 1804

Hinrichtungen liefen nach einem genau festgelegten Procedere ab. Die vorletzte in Pfaffenhofen durchgeführte Enthauptung von 1804 schildert der damalige Stadtpfarrer Franz Xaver Amberger (1798–1814) in seiner Chronik, den „acta et agenda“. Damals musste er Mathias Hofschmid auf seinem letzten Gang begleiten. Dieser war aus der Steiermark zugewandert und hatte sich 1799 in Hohenwart als Seiler ansässig gemacht. Am 6. September 1804 fanden Hohenwarter Bürger am dortigen Kellerberg die Leiche seiner Frau. Der Verdacht fiel schnell auf Mathias Hofschmid, dessen erste Frau ebenfalls verschwunden war und der bald ein Geständnis ablegte. Sofort wurde er nach Pfaffenhofen in die Fronveste gebracht, um sein Urteil zu erhalten.



Eintrag im Sterbebuch der kath. Stadtpfarrrei Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Hinrichtung des Seilers Mathias Hofschmid aus Hohenwart, „verwittibit wegen begangenen Weibesmord“, am 3. Dezember 1804. Beerdigt wurde er auf dem Hingerichteten und Selbstmördern vorbehaltenen Bereich im Friedhof Altenstadt durch den Totengräber ohne Anwesenheit eines Geistlichen.

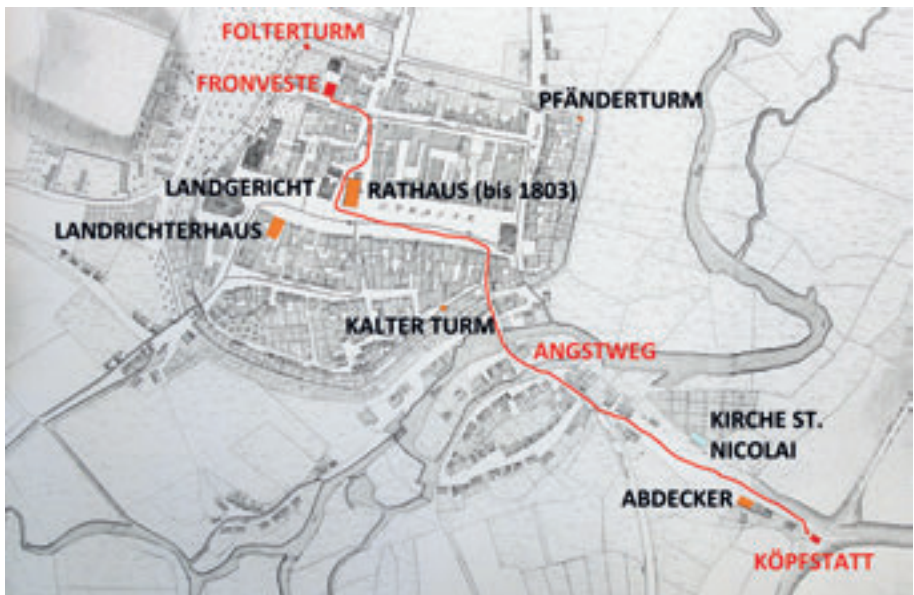
Der Richterspruch für den begangenen Mord lautete nach Kap. 3 § 1 des Bayerischen Kriminalkodex („Der Todschatz, welcher mit bösem gefährlichen Fürsatz verübt wird, soll mit dem Schwerdt bestrafet werden.“) auf einen „von höchster Stelle bestimmten Schwerdtstreich für Kopf und Hand durch den Scharfrichter“. Die Vollstreckung des Urteils war auf den 3. Dezember 1804 in Pfaffenhofen terminiert. Pfarrer Amberger beschreibt den letzten Weg des Mörders:

„Am 3. Dezember ward nach mehrern Jahren und Zeit meines Hierseyens das erstmal ein armer Sünder ob delictum uxoricidii [wegen Gattinnenmordes] öffentlich durch das Schwerd hingerichtet und zugleich die Hand ihm abgehauen. Am ersten Dezember nach abgehaltenen Bancojuris [Rechtstag] trat ich zu ihm auf geschehene schriftl. Anzeige hiesigen Landgerichts und suchte ihn zum Tod zu bereiten. Am Tag der Hinrichtung selbst war ich eine Stunde vor der Vollziehung des Urtheils mit meinen beyden Hilfspriestern bey ihm und letztere begleiteten selben in schwarzen Mänteln bis zur Richtstätte. Er ward gleich bey dem Amtshauß [Löwenstraße 26] auf einen Wagen gesetzt und durchaus geführt, bey Herrn titulierten Landrichters Behausung [zu diesem Zeitpunkt am Hauptplatz 22] das Urtheil verlesen.“

Dort erfuhr der „Malefikan“ (Übeltäter) den Urteilsspruch. Nach der Urteilsverkündung ging der Zug mit den Gerichtsherren, dem Scharfrichter, dem Verbrecher, den Ver-



Das 1719 erbaute Gerichtschreiberhaus war von 1803 bis 1864 Sitz des Landgerichts Pfaffenhofen.



Skizze des letzten Gangs der zum Tode Verurteilten in Pfaffenhofen durch die Stadt zur „Köpfstatt“.

tretern der Stadt sowie vielen Schaulustigen über den Hauptplatz durch die Münchener und die Moosburger Straße entlang des „Angstweges“ zur „Hauptstatt“ an der heutigen Moosburger Straße. Dort wurde durch den Münchener Scharfrichter Michael Hörmann das grausame Urteil vollzogen.

Die Beerdigung Hofschmids erfolgte in Altenstadt durch den Totengräber ohne Geistlichen auf einem eigens für die „malefizischen Personen“ vorgesehenen Teil des Friedhofes.

„Gott bewahre mich vor mehr solchen malefizischen Arbeiten!“ hielt Pfarrer Amberger in seiner Chronik fest. Sein Wunsch wurde jedoch nicht erhört. Auf Hofschmids Hinrichtung sollte knapp sieben Jahre später noch eine weitere, die letzte in Pfaffenhofen, folgen.²⁴



Blick etwa vom heutigen Birkengrund aus auf die Stadt. Entlang der Moosburger Straße an der Kirche St. Nikolai vorbei lief der sogenannte „Angstweg“ zu den beiden Hinrichtungsplätzen (Ansicht nach Donauer um 1590).

Der Schlusspunkt:

Schwertstrafe für den Brandstifter Franz Xaver Dobmayr 1811

Im Jahr 1811 musste Pfarrer Amberger nochmals einen Schwerverbrecher auf dessen letztem Weg zur Richtstätte begleiten. Franz Xaver Dobmayr, der aus der Oberpfalz stammte und sich in Eckersberg ansässig gemacht hatte, steckte aus Hass auf die Obrigkeit seit 1803 zahlreiche Pfarrhöfe, Postgebäude und weitere Häuser inner- und außerhalb des Landgerichts Pfaffenhofen in Brand. Nachdem er sechs Jahre lang sein Unwesen hatte treiben können, wurde er im Jahr 1809 gefasst und saß zwei Jahre lang im Eisenamtmannhaus in der heutigen Löwenstraße, wo er auf sein Urteil wartete. Der anfangs verhängte Spruch „Tod durch Verbrennen!“ wurde in eine Exekution mit dem Schwert umgewandelt. Auch dieses blutige Schauspiel, die letzte Hinrichtung in Pfaffenhofen, fand am 27. Juni 1811 im Beisein von Pfarrer Amberger statt.²⁵

7 Die Strafrechtsreform im Königreich Bayern und das Ende der Blutgerichtsbarkeit in Pfaffenhofen

Diese letzte Hinrichtung in Pfaffenhofen fiel in eine auch für die Rechtsgeschichte Bayerns wichtige Phase. Das beginnende 19. Jahrhundert brachte das Ende der alten Strafrechtsordnung Kreittmayrs, die mit ihrem drastischen Strafenkatalog längst nicht mehr zeitgemäß war.

Die rechtlichen Zuständigkeiten der Städte und Märkte wurden abgeschafft, die Neuordnung des Rechtssystems führte zur Einführung der Stadtpolizei und der Schaffung von Justizstellen im (seit 1806) Königreich Bayern. Der auf Anordnung der Regierung erfolgte Abbruch der Galgen im Jahr 1807 markierte eine sichtbare Abkehr vom alten überkommenen, in verschiedenen Bereichen mittelalterlich anmutenden Rechtssystem. Das neue Strafgesetzbuch von Paul Anselm Feuerbach aus dem Jahr 1813, das als eines der modernsten seiner Zeit galt, bedeutete einen Quantensprung in der damaligen Rechtsprechung. Es sah zahlreiche geänderte Strafmaße vor, die auch auf die „Besserung“ der Täter setzten, hielt aber andererseits noch immer an der Todesstrafe durch das Schwert fest.

8 Anmerkungen

- 1 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Urkunden Indersdorf Nr. 26.
- 2 Stadtarchiv Pfaffenhofen Nr. 55 fol. 3'.
- 3 Statistische Auswertung von Ertl, Churbayerischer Atlas (1687), und Lexicon von Bayern (1796).
- 4 Monumenta Boica 36/1, S. 78 und 83, und Klosterurkunden Scheyern Nr. 49.
- 5 Stadtarchiv Pfaffenhofen Nr. 55 fol. 1'–2.
- 6 Stadtarchiv Pfaffenhofen Nr. 159 und 248.
- 7 Zahlreiche Fälle in: Stadtarchiv Pfaffenhofen Nr. 5150.
- 8 Stadtarchiv Pfaffenhofen Nr. 5476 fol. 64–64'.
- 9 Stadtarchiv Pfaffenhofen Nr. 5477 fol. 47–47'.
- 10 Stadtarchiv Pfaffenhofen Nr. 5477 fol. 37–37' und Nr. 5479 fol. 81'–82'.
- 11 Stadtarchiv Pfaffenhofen Nr. 5477 fol. 106 und 124–125.
- 12 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Gerichtsliteralien 28.
- 13 Stadtarchiv Pfaffenhofen Nr. 2975.
- 14 Streidl S. 122–123.
- 15 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Gerichtsliteralien Pfaffenhofen Nr. 28.
- 16 Volckamer S. 150.
- 17 Stadtarchiv Pfaffenhofen, Urkunden Nr. 14.
- 18 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsverwaltung 1495.
- 19 Streidl S. 134–135 und 387.
- 20 Streidl S. 135.
- 21 Stadtarchiv Pfaffenhofen Nr. 56 Seite 52.
- 22 Staatsarchiv München, Abgabe Landratsamt Pfaffenhofen 2013.
- 23 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Klosterliteralien Ilimmünster Nr. 81.
- 24 Amberger, Acta et agenda.
- 25 Amberger, Acta et agenda, und Sterbebuch der kath. Stadtpfarrei Pfaffenhofen 1780–1816.

9 Quellen- und Literaturverzeichnis

Archivalische Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

Gerichtsliteralien Pfaffenhofen 28

Generalregistratur Faszikel 3238 Nr. 96: Ratswahlen 1732–1796

Hofratsprotokolle Nr. 81 und 175

Klosterliteralien Ilmmünster Nr. 81: Acta criminalia, Ilmmünster betr.

Klosterurkunden Scheyern Nr. 49 [1318]

Plansammlung Nr. 18591, 19542

Urkunden Indersdorf Nr. 26 [1197]

Pfarrarchiv Pfaffenhofen a. d. Ilm

Amberger, Franz Xaver: Acta et agenda, 1798–1814

Sterbebuch 1780–1816

Stadtarchiv Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nr. 41 Vertrag zwischen dem Magistrat der Stadt Pfaffenhofen und dem Pfleger über Jurisdiktionszuständigkeiten 1677

Nr. 52 Kopialbuch der Konfirmationsurkunden der Stadt (um 1600)

Nr. 54 Beschreibung und Vermarkung des Rädllholzes 1642

Nr. 55 Specification und zugleich Inventarium nit allein über die der churfürstl. Statt Pfaffenhofen verhandtene Freyheitsbriefen sondern auch anderen Rechnungen, Gerichtsacta, Partheysachen, Spitalt unnd all andere Stüfftungen bey den Gottsheüern, drey vacirenden Messen, sonteglichen Allmuesen, auch anders mehr, undatiert (Band, um 1600)

Nr. 56 Grundrissbuch und Flurbuch des Andreas Mörter 1713–1735 (Band)

Nr. 57 Grundriss des Burgfriedens und der Holzgründe des Heiliggeistspitals 1722

Nr. 58 Grundriss des Burgfriedens 1722

Nr. 60 Streitakt zwischen der Bürgerschaft von Pfaffenhofen und der Gemeinde Reising wegen Weiderechten 1770–1778

Nr. 159 Protokoll vom Ehehaftstaiding vom 16. Januar 1556
Nr. 162 Statuten beim jährlichen Taiding
Nr. 164 Vorhaltspunkte bei der Ratswahl 1724
Nr. 165 Vorhaltspunkte bei der Ratswahl 1733
Nr. 166 Vorhaltspunkte bei der Ratswahl 1740
Nr. 248 Ratswahlen und Bürgeraufnahmen 1646–1757
Nr. 2975 Gravamina der Stadt gegenüber der Landschaft wegen wirtschaftlicher Benachteiligung 1628–1669
Nr. 5150 Extrakt aus den Ratsprotokollen 1569–1679
Nr. 5476 Ratsprotokolle 1697–1699
Nr. 5477 Ratsprotokolle 1767–1768
Nr. 5478 Ratsprotokolle 1769
Nr. 5479 Ratsprotokolle 1770
Nr. 5480 Ratsprotokolle 1771–1772
Nr. 5481 Ratsprotokolle 1773–1776
Urkunden Pfaffenhofen Nr. 14 [1422], Nr. 15 [1433] und Nr. 187 [1677]

Gedruckte Quellen

Ertl, Anton Wilhelm: Churbayerischer Atlas, 1687
Kreittmayr, Wiguläus von: Codex Juris Bavarici Criminalis, München 1751
Lexicon von Bayern (3 Bände), Ulm 1796
Monumenta Boica Bd. 36/1, München 1850
Wohlverdientes Todesurtheil nebst einer Moralrede des Mathias N. vulgo Windbeutel, 1781

Literatur

Bayerischer Geschichtsatlas, München 1969

Heydenreuter, Reinhard: Kreittmayr und die Strafrechtsreform unter Kurfürst Max III. Joseph, in: Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705–1790. Ein Leben für Recht, Staat und Politik (Festschrift zum 200. Todestag), München 1991

Heydenreuter, Reinhard: Vom Dingplatz zum Justizpalast. Kleine bayerische Rechtsgeschichte (Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur), Augsburg 1993

Heydenreuter, Reinhard: Kriminalgeschichte Bayerns. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Regensburg 2003

Hilble, Friedrich: Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (Historisches Ortsnamenbuch von Bayern Band 4), München 1983

Sauer, Andreas und Ingrid: „O du armes Vaterland Bayern!“ Begebenheiten in Pfaffenhofen aus der Sicht des Stadtpfarrers Franz Xaver Amberger (1798–1814), Pfaffenhofen 2004

Streidl, Heinrich: Geschichte der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Pfaffenhofen 1979²

Volckamer, Volker von: Das Landgericht Pfaffenhofen und das Pfleggericht Wolnzach (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern), München 1963

10 Bildnachweis

Ehrenreich, Paul 4, 5

Rutsch, Franz (Bildarchiv) 17, 20, 22, 26u re., 37, 38u, 49o

Sauer, Andreas 26u li., 27, 33, 34

Stadtarchiv Pfaffenhofen a. d. Ilm 10, 12, 36, 44, 49u, 50

11 Zeitleiste

- 1140 Erste urkundliche Erwähnung Pfaffenhofens
- 1197 Pfaffenhofen ist Markt; erster Nachweis eines Landrichters für das Landgericht Pfaffenhofen
- 1333 Erstmals Nennung eines Rats in Pfaffenhofen
- 1335 Verleihung des Münchener Stadtrechtsbuchs durch Kaiser Ludwig „den Bayern“
- 1422 Beleg für einen Mordfall im Markt
- 1438 Erste urkundliche Erwähnung Pfaffenhofens als Stadt
- 1565 Mordbrenner sorgen durch Brandstiftungen in mehreren Orten des Landgerichts für erhebliche Gefahr.
- 1573 Erstmalige Beschreibung und Markierung des städtischen Rechtsbereichs (Burgfrieden)
- 1689 Setzung von 12 Burgfriedensäulen
- 1713-1735 Anlegung des Pfaffenhofener Flurbuchs durch Andreas Mörter
- 1725 und 1781 Über 20 Mitglieder zählende Banden versetzen die Bewohner des Landgerichts Pfaffenhofen und die angrenzenden Bezirke in Angst und Schrecken.
- 1751 Der bayerische „Kriminalkodex“, der für mehrere Vergehen die Todesstrafe vorsieht und zahlreiche Hinrichtungsarten enthält, tritt in Kraft.
- 1806 Bayern wird Königreich
- 1807 Abbruch des Pfaffenhofener Galgens
- 1811 Letzte Hinrichtung auf der Hauptstatt an der Moosburger Straße
- 1813 Umfassende Strafrechtsreform im Königreich Bayern, das das modernste Strafrecht in Europa erhält



„Bürger schreiben für Bürger“

Bürgermagazin und Mitmachportal

Informationen von Vereinen, Organisationen und der Stadt aus erster Hand.
Neues zu den Themen Bürgerservice, Verkehr, Sport und Freizeit, Kultur, Soziales und Bildung ...
Immer mit dem aktuellen Veranstaltungskalender.



www.pafunddu.de
 [pafunddu](https://www.facebook.com/pafunddu)

www.pafunddu.de

mitwissen . mitreden . mitgestalten



PAFUNDU
BÜRGERENGAGEMENT IN PFAFFENHOFEN



PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben